

Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum Vorhaben

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Pasewalk**

Auftraggeber Stadtverwaltung Pasewalk, SL Stadtentwicklung, Haußmannstraße 85, 17309
Pasewalk
Auftragnehmer BIOM, Feldstr. 3, 17498 Jarmshagen
Bearbeiter Dipl. Biol. Frank Effenberger, Dipl. Biol. T. Martschei

Von der
Inhaberin übertragen
auf Auftraggeber  Dipl.-Biol. Thomas Martschei
Feldstraße 3
17498 Jarmshagen
Tel. 038333-889848
Fax 038333-689602

T. Martschei

Jarmshagen, 30.08.2009





Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	2
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	<i>2</i>
1.2 <i>Datengrundlagen</i>	<i>3</i>
1.3 <i>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....</i>	<i>3</i>
1.4 <i>Untersuchungsgebiete.....</i>	<i>10</i>
1.5 <i>Wirkfaktoren und Wirkprozesse</i>	<i>19</i>
2 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	21
2.1 <i>Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")</i>	<i>21</i>
2.2 <i>Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen") ...</i>	<i>21</i>
2.3 <i>Kompensationsmaßnahmen („compensatory measures“).....</i>	<i>21</i>
3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	22
3.1 <i>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>22</i>
3.2 <i>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	<i>34</i>
3.3 <i>Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen</i>	<i>73</i>
4 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG	73
5 Gutachterliches Fazit	73
6 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	74
6.1 <i>Gesetze, Normen und Richtlinien</i>	<i>74</i>
6.2 <i>Literatur.....</i>	<i>74</i>



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Ziel des Vorhabens besteht in der nunmehr 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk. Hierbei wird der Flächennutzungsplan mit der städtischen Entwicklung in Einklang gebracht. Dabei zielt dies insbesondere auf die infolge der erfolgten bzw. der vorgesehenen wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung bereits erfolgten der erfolgenden Änderungen in der Art der Flächennutzungen.

Mit Genehmigung vom 24.05.2002 sowie mit Wirksamkeit vom 18.06.2002 verfügt die Stadt Pasewalk über einen bestätigten Flächennutzungsplan. Seit diesem Zeitpunkt wurden weitere Planverfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die 1., 2., 3. und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind rechtswirksam. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich noch im Planverfahren.

Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 28.06.2007 beschlossen, das Planverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk einzuleiten. Bestandteil des Planverfahrens sind acht Plangebiete. Des Weiteren wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 31.01.2008 beschlossen, zur Einleitung des Planverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk ergänzend die Plangebiete 9 und 10 mit aufzunehmen. Somit sind von der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes insgesamt zehn Plangebiete betroffen.

Der vorgesehene Änderungsumfang besteht aus verschiedenen Teilflächen im Stadtgebiet Pasewalks sowie im näheren Umfeld der Stadt. Im Einzelfall entsprechen die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten oder werden nicht mehr konform mit der städtischen Entwicklung erachtet.

Inhaltlich liegen die Änderungserfordernisse in geänderten Rahmenbedingungen und funktionellen Flächennutzungen begründet. Für mehrere städtische Plangebiete wurden Bebauungspläne aufgestellt, die eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfordern.

Im Fachbeitrag Artenschutz der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gem. § 43 BNatSchG geprüft.

Für die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten wird darüber hinaus geprüft, ob der § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG einschlägig ist.



1.2 Datengrundlagen

Für die Ermittlung des vorhandenen Artenbestandes und des Potentials geschützter Arten im Untersuchungsgebiet wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- BFN (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. map range_gefaesspflanzen.pdf Internetaufruf am 12.3.09 unter http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- OAMV (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V., Hrsg.2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen-Verlag, Friedland.
- GEOBOT.BOTANIK.UNI-GREIFSWALD.DE/: Internetaufruf der Verbreitungskarten am 1.9.09 unter <http://geobot.botanik.uni-greifswald.de/portal>
- BROSE, W. (2009): Avifaunistische Erfassungen im Raum Pasewalks. Unveröffentl. Manuskript.
- LEMKE (2009): Informationen zu Flora und Fauna im Raum Pasewalk. Unveröffentl. Manuskript.

Es handelt sich um insgesamt 10 Plangebiete. Nach einer intensiven Gebietsbegehung mit der UNB sowie in Absprache mit Herrn Presch (LUNG M-V) werden als relevante Arten/Artengruppen vor allem die Avifauna sowie die Fledermäuse in die Betrachtung einbezogen. Aufgrund einer fehlenden Vegetationserfassung in besagten Gebieten wird dabei vor allem auf vorhandenes aktuelles Datenmaterial hinsichtlich der Brutvögel zugegriffen.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

1.3.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 42 BNatSchG (in Verbindung mit Artikel 5 VS-RL und Artikel 12 und 13 FFH-RL)

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 08. 01. 2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde mit Hilfe der „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“ (LAU 2006) ermittelt.

Methodisches Vorgehen

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird geprüft, ob die in § 42 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Wenn Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft.

Da die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG i.V.m. den nachfolgenden Erläuterungen die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie und die des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie abdecken, ist im Falle einer Nichterfüllung von Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG eine Prüfung der Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie nicht mehr erforderlich.



Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Gesetzestext verwandten Begrifflichkeiten der derzeitigen Rechtsauffassung und dem fachlichen Diskussionsstand entsprechend angewendet. Grundlage für die Bearbeitung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung sind die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ von FROELICH & SPORBECK (2007), "Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht" (LANA 2007) sowie die "Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen" (LANA 2006). Dies schließt die Beachtung der aktuellen Rechtsprechung und der aktuellen Gesetzeslage zum Artenschutz ein. Zur Bewertung der Arten wurde ergänzend SCHNITTER et al. (2006) herangezogen.

Einbeziehung von Maßnahmen

Da es sich lediglich um eine Änderung des Flächennutzungsplanes handelt und zurzeit keine konkreten Flächennutzungsmaßnahmen geplant sind, können derartige Maßnahmen nicht explizit geprüft werden. Es ist im Einzelfall gegebenenfalls von einem Totalverlust der Fläche auszugehen. In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden generell Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen Kompensationsmaßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Kompensationsmaßnahmen dienen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.



Begriffsbestimmungen

§ 42 Abs. 1 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG (siehe Kap. 1.2.1) erfolgt individuenbezogen.

- Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten von Tieren (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Direkte Tötungen von Tieren mobiler Arten (z. B. Vögel, Amphibien) können sich im Planfall z. B. durch baubedingte Kollisionen mit Baumaschinen und Baufahrzeugen ergeben. Der Verbotstatbestand des Tötens gilt dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabensbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h., die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch eine solche Kollision getötet wird, als hoch eingestuft wird. Umgekehrt kann, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass Individuen z. B. durch betriebsbedingte Kollisionen getötet werden, eher gering ist, unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 "Tötung" nicht erfüllt ist.

Bis zu einer abschließenden europarechtlichen Klärung des Absichtsbegriffes ist davon auszugehen, dass bau- und betriebsbedingte Tötungen von Individuen als absichtliche und unmittelbare Tötungshandlungen im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu bewerten sind.

- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG):

Unter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden alle Gegenstände und Bereiche verstanden, die dem genannten Zwecken dienen. Ob hierzu auch Nahrungsbereiche sowie Jagd- und Überwinterungs-/Rastplätze zu rechnen sind, wird einzelfallbezogen bestimmt. Relevant hierfür ist die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges wie dies beispielsweise bei Rastplätzen durchziehender nordischer Gänse der Fall ist, so wird das Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot auch hierauf angewandt. Nahrungshabitate jedoch, die nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. das Individuum sind, fallen nicht unter den Begriff Brut- oder Wohnstätten (FROELICH & SPORBECK 2007, Anlage 1a).

Von einer Beschädigung oder Vernichtung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist dann auszugehen, wenn durch die Schädigung die Funktion dieser Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Dabei ist der Begriff der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artspezifisch zu definieren. So ist z. B. bei Arten mit großem Raumanspruch (z. B. Baumfalke) hinsichtlich der Zerstörung eines Brutplatzes vom einzelnen Brutpaar auszugehen, während bei revierbildenden oder zerstreut lebenden Arten die Fortpflanzungsstätte des lokalen Vorkommens anhand räumlicher Strukturen abzugrenzen ist. Unter Ruhestätte werden z. B. auch Rastplätze von europaweiter Bedeutung gefasst. Bei den Verboten ist nicht relevant, ob die Lebensstätten zum Zeitpunkt der Beseitigung oder Beschädigung von den Arten genutzt werden.

Unter Fortpflanzungsstätten sind daher nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind. Brutstätten sind mithin jedenfalls dann in der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beschriebenen Weise betroffen, wenn ein Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird (Urteil BVerwG 9 A 28.05). D.h. durch eine vollständige Baufeldberäumung, bei dem alle Nester im Trassenbereich einer geplanten Straße vor Beginn der Brutperiode beseitigt werden, lässt sich der Verbotstatbestand nicht vermeiden.



Von der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte wird dann ausgegangen, wenn essenzielle Bestandteile der Lebensstätte vernichtet werden (z. B. wenn mehrere nicht ersetzbare Höhlenbäume einer Spechtart in seiner Lebensstätte verloren gehen [z. B. für die Lebensstätte essenziell erforderliche Altholzinsel], so dass die Lebensstätte insgesamt verloren geht). Im Umkehrschluss ist von einer Beschädigung oder Zerstörung im Sinne des Gesetzes nicht auszugehen, wenn z. B. lediglich nicht essenzielle oder unwesentliche Bestandteile von Lebensstätten betroffen sind und gleichzeitig gleichwertige oder besser geeignete Bestandteile bzw. Strukturen für den Bau des Nestes im Umfeld vorhanden sind.

- Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Unter Störung wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Hinblick auf die europäischen Richtlinien (hier erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Aktivitäten oder Akteure) nicht nur die Störung durch Aufsuchen, Fotografieren etc., sondern auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall, Licht, andere visuelle Effekte, Erschütterungen verstanden.

Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05). Ebenso werden unter diesen Verbotstatbestand Formen des indirekten Tötens gefasst.

Der Verbotstatbestand der Störung bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten. Der entsprechende Verbotstatbestand wird als erfüllt eingestuft, wenn die Störungen eine Intensität erreichen, welche die Funktionalität der Lebensstätte gefährdet oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gefährden wird.

Störreize, die keinen Einfluss auf die Funktionalität der Lebensstätte haben bzw. bei denen aufgrund der Anpassungsfähigkeit des Individuums Störungen durch Ausweichen vermieden oder kompensiert werden können, sind hinsichtlich der Einschlägigkeit des Verbotstatbestandes nicht relevant.

- Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG):

Unter Standorte werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Bzgl. des Begriffs „ähnliche Handlungen“ gilt das gleiche wie bei obigem Punkt.

Eine Zerstörung wird im Allgemeinen durch bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme verursacht. Von einer Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes wird dann ausgegangen, wenn der Standort z. B. durch Nährstoffimmissionen oder Entwässerung in einer Intensität belastet wird, dass hier mittel- oder langfristig mit einem Verschwinden der Pflanzen dieser Arten zu rechnen ist.

Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie

- Absichtliche Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Tieren (Art. 12 Abs. 1 lit. a) FFH-RL):

Die in lit. a) genannten Verbote werden auf Individuen („Exemplare“) der Arten bezogen. Die Prüfung, ob der Verbotstatbestand Tötung einschlägig ist, erfolgt analog zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren). Dies gilt für alle Lebensstadien der Arten.



- Absichtliche Störung der Tierarten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL):

Zu lit. b) wird geprüft, ob eine vorhabensbedingte relevante Störung von Individuen auftritt. Geprüft werden die Störungen der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Die Prüfung, ob der Verbotstatbestand "Störung" einschlägig ist, erfolgt analog zu § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Stören von Tieren). Dies gilt für alle Lebensstadien der Arten.

- Absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur (Art. 12 Abs. 1 lit. c) FFH-RL):

Das in lit. c) genannte Verbot der Zerstörung bezieht sich (lediglich) auf Eier. Eine solche Zerstörung kann dadurch ausgeschlossen werden, dass eine Baufeldräumung (Baufeldbefreiung), die zu einer Entfernung aller Fortpflanzungsmöglichkeiten eierlegender Tiergruppen (z. B. Amphibien, Reptilien, Libellen) führt, nach Abschluss der Brutsaison bzw. Reproduktionsphase und vor Beginn der neuen Brutsaison/Reproduktionsphase durchgeführt wird.

- Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere (Art. 12 Abs. 1 lit. d) FFH-RL):

Die in lit. d) genannten Verbote der Beschädigung oder Vernichtung beziehen sich auf einzelne Fortpflanzungsstätten und deren Funktionalität (z. B. Nester, Bruthöhlen, Wochenstuben von Fledermäusen) - auch außerhalb der eigentlichen Reproduktionsphase - sowie Ruhestätten. Ruhestätten sind z. B. Fledermauswinterquartiere, regelmäßig genutzte Versteckplätze und Überwinterungsstätten von Amphibien oder Sonnplätze der Zauneidechse. Die Prüfung, ob der Verbotstatbestand einschlägig ist, erfolgt analog zu § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Von einer Beschädigung oder Vernichtung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist dann auszugehen, wenn durch die Schädigung die Funktion dieser Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Dabei ist der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte artspezifisch zu definieren.

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren von Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur (Art. 13 Abs. 1 lit. a) FFH-RL):

Die Prüfung, ob der Verbotstatbestand einschlägig ist, erfolgt analog zu § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie

- Absichtliches Fangen oder Töten von Vögeln (Art. 5 lit. a) VS-RL):

Die Prüfung des Verbotes erfolgt individuenbezogen. Die Prüfung, ob der Verbotstatbestand Tötung einschlägig ist, erfolgt analog zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren).

- Absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder Eiern oder Entfernung von Nestern (Art. 5 lit. b) VS-RL):

Der Verbotstatbestand ist einschlägig bei einem absichtlichen, direkten Zerstören oder Beschädigen von Nestern. Der Verbotstatbestand wird bezogen auf aktuell genutzte Nester (während der Brutperiode) sowie Nester bzw. Brutplätze (z. B. Bruthöhlen, Horste), die regelmäßig wieder genutzt werden (z. B. Brutplatz des Uhu, Graureiherkolonie), jedoch nicht auf Nester, die zum Ende der Brutsaison aufgegeben und in der nächsten Saison nicht wieder genutzt werden. Der Anwendungsbereich ist somit wesentlich enger gefasst als der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geregelte Verbotstatbestand. Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern kann dadurch ausgeschlossen werden, dass eine Baufeldräumung (Baufeldfreimachung), die zu einer



Entfernung aller Brutmöglichkeiten führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison durchgeführt wird, sofern lediglich Nester von Arten betroffen sind, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen (Urteil BVerwG 9 A 28.05, Rn. 43).

Im Falle von Brutvogelarten, die nicht in jedem Jahr ein neues Nest bauen, erfolgt eine einzelfallbezogene Betrachtung.

- Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (Art. 5 lit. d) VS-RL):

Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist verboten, sofern sie sich auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sowie das in Art. 13 Vogelschutzrichtlinie festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sichergestellt ist. „Das setzt allerdings - auch bei Betrachtung der Pflicht zur Schaffung des zusammenhängenden Netzes von Lebensräumen - nicht den Schutz jeder lokalen Population voraus [...], sondern bedarf einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung ...“ (Urteil BVerwG 9 A 28.05, Rn. 44).

Von einer erheblichen Auswirkung auf die Ziele der Richtlinie ist dann auszugehen, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung europäischer Vogelarten nachteilig beeinflusst werden (LANA 2006). Eine Relevanz von Störungen besteht insbesondere dann, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann in die Bewertung einbezogen werden (MIERWALD 2007).

Gemäß Art. 5 lit. d) ist eine Störung der europäischen Vogelarten insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit verboten. Dies schließt das Verbot der Störung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit nicht aus, d. h. es fallen auch Störungen von rastenden, nahrungssuchenden bzw. überwinterten Vogelarten unter den Verbotstatbestand, sofern sie sich auf die Erhaltungsziele der Richtlinie erheblich auswirken. Die Prüfung des Verbotes erfolgt daher populationsbezogen bzw. bestandsbezogen. Betrachtungsrelevant ist z. B. die Störung von Brutvogelpopulationen des Naturraums durch bau- und betriebsbedingte optische Reize. Aber auch die Beeinträchtigung von Rastvogelbeständen durch Verlust der Nahrungsgrundlage wird unter diesen Verbotstatbestand gefasst.

Günstiger Erhaltungszustand gem. Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie

Im Sinne des Art. 1 lit. i) der FFH-Richtlinie bedeutet "Erhaltungszustand einer Art": die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als "günstig" betrachtet, wenn

- „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.“



Da nicht immer bekannt ist, in welchem Erhaltungszustand sich die betroffene Population einer Art befindet und der Vorhabensträger im Falle des Vorliegens eines ungünstigen Erhaltungszustandes nicht verpflichtet werden kann, einen solchen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen, wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung prognostiziert, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand der Art vorhabensbedingt verschlechtert oder ob dies nicht der Fall ist. Dabei können Kompensationsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen werden.

Grundsätzlich gilt: Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich einer schnellen Wirksamkeit.

Die Frage, auf welche räumliche Bezugsebene sich der „Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“ bezieht, ist rechtlich noch ungeklärt. Das „Guidance document“ der EU-KOMMISSION (2007) geht von einem Populationsbezug aus, der eine Gruppe von Individuen derselben Art beschreibt, die zur selben Zeit in einem geografischen Gebiet leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h. sie verbindet ein gemeinsamer Genpool). Gerade bei den betrachteten Vögeln ist zumeist aufgrund des Zuggeschehens sowie des großen Aktionsraumes der genutzte Populationsbegriff nicht praktikabel. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird daher aus Gründen der Verfahrenssicherheit von einem deutlich engeren Bezugsraum ausgegangen.

1.3.2 Artenschutzrechtliche Untersuchung der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 Abs. 3 BNatSchG bezieht sich auf alle streng geschützten Pflanzen- und Tierarten. Dabei sind zusätzlich zur artenschutzrechtlichen Untersuchung nach § 42 Abs. 1 BNatSchG die streng geschützten Arten zu berücksichtigen, die nach BArtSchV Anhang 1 Spalte 3 geschützt sind.

In § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind Biotope definiert als „Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen“. Der Biotopbegriff umfasst den Wuchsort von Pflanzen mit den ihn prägenden Standortbedingungen sowie Lebensstätten wie Nist-, Brut-, Zufluchts- oder Wohnstätten. Er erfasst aber auch den darüber hinausgehenden räumlichen Umgriff, den Populationen einer Art als Lebensraum benötigen und der im § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht angesprochen wird, z. B. Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege. Unter Zerstörung von Lebensräumen ist zu verstehen, dass die konkret betroffene Lebensraumfunktion für die Art verloren geht und nicht substituierbar ist, d. h., dass künftig der Art z. B. kein Ausweichquartier (rechtzeitig) zur Verfügung steht oder dass das Mindestareal unterschritten wird oder dass Wege zwischen Nist-, Brut- und Nahrungsbiotopen nicht mehr passierbar sind. In den Tatbestand der „Zerstörung“ fallen auch Auswirkungen von Erwärmung, Eutrophierung, Schadstoff- und Lärmemissionen.

Nicht ersetzbar bedeutet nicht ausgleichbar und unverzichtbar, um eine Verschlechterung der derzeitigen Lage zu vermeiden. Als nicht ersetzbar ist der Lebensraum also anzusehen, wenn er oder seine Funktion für die lokale (am Standort vorhandene) Population bzw. Bestand (z. B. Rastvögel) unentbehrlich ist und gleichartige bzw. die Funktion des Lebensraumes übernehmende Ausweichhabitats (Ausgleichsflächen) nicht rechtzeitig (i. d. R. vor der Zerstörung des Biotops) geschaffen werden können. Voraussetzung ist, dass die betroffene Population bzw. der betroffene Bestand bei Zerstörung ihrer Lebensstätten und Lebensräume - auch langfristig gesehen - zugrunde gehen würde. Das Überleben kann i. d. R. nicht gesichert werden, wenn lediglich gleichwertige Funktionen (Ersatz) hergestellt werden.



Eine Zerstörung liegt nicht vor, wenn es sich nur um unwesentliche räumliche Beschränkungen des Lebensraumes handelt – in diesem Falle ist der Lebensraum zwar beeinträchtigt, aber nicht zerstört – oder wenn es sich nur um einen Zufallsfund (d.h. keine Population) handelt.

Wird eine Zerstörung eines Biotops gem. obiger Kriterien konstatiert, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

1.4 Untersuchungsgebiete

Es handelt sich um 10 Untersuchungsgebiete im Großraum Pasewalk. Folgende Gebiete sind Gegenstand der weiteren Betrachtungen:

- Plangebiet 1: Gemeindewiesenweg
- Plangebiet 2: Bahnhofstraße
- Plangebiet 3: Lokplatz
- Plangebiet 4: Orchideenwiese
- Plangebiet 5: Oststadt
- Plangebiet 6: Molkerei
- Plangebiet 7: Am Bahnhof
- Plangebiet 8: Grünflächen und Europäisches Vogelschutzgebiet
- Plangebiet 9: Maikäferweg
- Plangebiet 10: Gewerbegebiet Torgelower Straße Ost

Die Lage ist in Abbildung 1 kartografisch dargestellt. Nachfolgend werden die Änderungsbereiche der Plangebiete Nr. 1 bis Nr. 10 im Einzelnen dargestellt und erläutert (nach NEUHAUS & PARTNER 2009).

1.4.1 Plangebiet Nr. 1 „Gemeindewiesenweg“

Das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 1 „Gemeindewiesenweg“ befindet sich im nördlichen Teil der Stadt Pasewalk. Der Geltungsbereich liegt östlich des Gemeindewiesenweges. Die Größe des Änderungsbereiches des Plangebietes Nr. 1 beträgt 82.550 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk ist der überwiegende Teil des Änderungsbereiches als gewerbliche Baufläche (G) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Der südliche Bereich der Flächennutzung ist als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen.

Als Planungsziel wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet angestrebt. Aus städtebaulichen Gründen besteht das Erfordernis, die gewerblich ausgewiesene Baufläche (G) in eine gemischte Baufläche (M) umzuwandeln. Die Entwicklung von Wohnstätten und die Zulässigkeit von nicht störenden Gewerbebetrieben im Plangebiet sollen den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen zum Wohl der Allgemeinheit entsprechen.

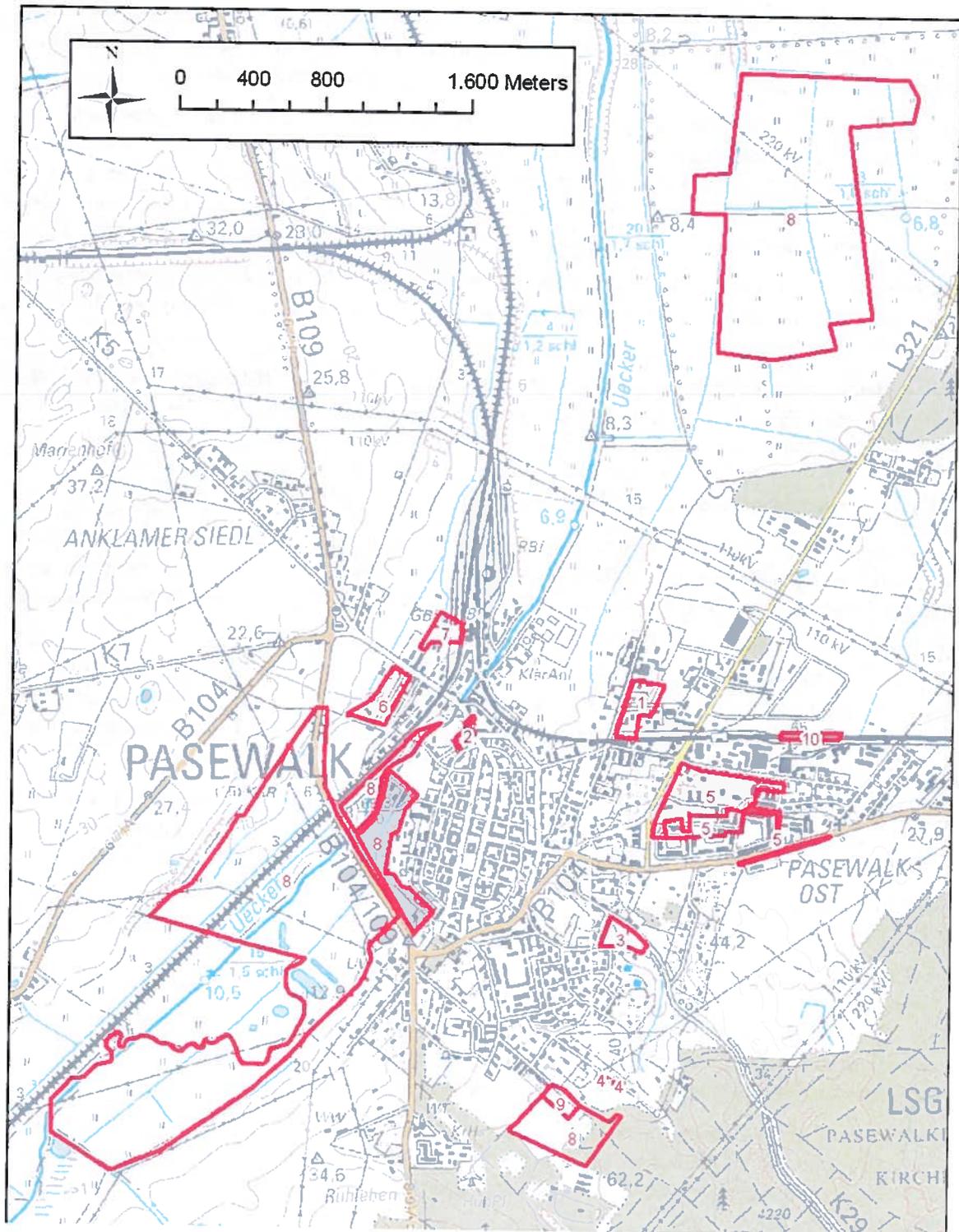


Abbildung 1: Plangebiete

Die Fläche des Untersuchungsgebietes ist fast vollständig bebaut und versiegelt. Das Niederschlagswasser wird in die Regenwasserkanalisation abgeführt. Das Schmutzwasser wird über einen getrennten Abwasserkanal abgeführt. Oberflächengewässer sind in dem Plangebiet nicht vorhanden. In dem Gewerbegebiet sind zahlreiche Gewerbebetriebe angesiedelt, z. B. Betonwaren



Bahrmann GmbH, PARO Handelshaus GmbH, Metallbau, Tief- und Hochbau etc. Die Änderungsfläche hat aufgrund der flächenhaften Versiegelung und der Lage im Gewerbegebiet keine Bedeutung für die Funktion des Temperatenausgleichs innerhalb des Stadtgebietes.

Die Grünflächen innerhalb des Plangebietes sind als Abstands- und Gestaltungsgrün vorwiegend vor den Gebäuden vorhanden. Es sind vorwiegend Nadelgehölze (Tannen, Fichten, Kiefern) vorhanden. An den Verkehrsflächen wurden wenige Einzelbäume (z. B. Trauerweiden) gepflanzt. Das Abstandsgrün mit den vorwiegend nicht heimischen Arten hat als Lebensraum für die Fauna eine untergeordnete Bedeutung.

Das Plangebiet besitzt keine Flächen für Freizeit und Erholung. Vorbelastungen des Plangebietes in Form von Schallimmissionen ergeben sich durch die intensive gewerbliche Nutzung des Gebietes sowie durch den Straßenverkehr.

Die Änderungsfläche schließt nördlich an Landwirtschaftsflächen (Grünland), westlich an Wohnbauflächen (Eigenheime) sowie südlich und östlich an Gewerbeflächen an. Die Fläche hat als Erholungsfläche keine Bedeutung.

1.4.2 Plangebiet Nr. 2 „Bahnhofstraße“

Das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 2 „Bahnhofstraße“ befindet sich im Norden der Stadt Pasewalk. Es liegt an der Bahnhofstraße auf der westlichen Seite zur Uecker zwischen der Haussmannstrasse und dem Graben vor der Uecker). Die Größe des Änderungsbereiches des Plangebietes Nr. 2 beträgt 8.580 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk ist der zur Änderung vorgesehene Bereich als öffentliche Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Die geplante Flächennutzung ist als Wohnbaufläche (W) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und zu einem geringen Teil als gemischte Baufläche (M) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO vorgesehen.

Für das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 2 wurde ein Bebauungsplan aufgestellt. Hier ist die Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche im allgemeinen Wohngebiet ausgewiesen. Um zu gewährleisten, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist es erforderlich, in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die vorgesehene Änderung der Art der Nutzung auszuweisen.

Als Planungsziel wird eine nachhaltige, geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt. Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Stadt Pasewalk soll zielstrebig entwickelt werden. Eine Fehlentwicklung zur Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben an diesem Standort soll ausgeschlossen werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Ansiedlung von Wohnungsbauten in der Stadt Pasewalk entsprochen werden.

Das Gelände ist zum überwiegenden Teil unbebaut, im südlichen Teil befinden sich desolate Gewächshäuser und im nördlichen Teil einzelne Lauben und Schuppen. Das Änderungsgebiet wird durch Rasenflächen geprägt. Die Flächen sind als Lebensraum für die Fauna aufgrund der intensiven Pflege von geringer Bedeutung.

Oberflächengewässer sind in der Änderungsfläche nicht vorhanden. Das Niederschlagswasser versickert auf dem Grundstück. Klimatisch gesehen zählt die Änderungsfläche zum Klimatop „Innenstadtklima“. Das Untersuchungsgebiet ist durch artenarme Zierrasenflächen geprägt. Im Süden grenzen an den Änderungsbereich Einfamilienhäuser an. Die Fläche hat bislang keine Bedeutung als Erholungsfläche und dient nicht als Verbindungsfläche zwischen weiter entfernt liegenden Grünflächen.



1.4.3 Plangebiet Nr. 3 „Lokplatz“

Das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 3 „Lokplatz“ liegt im südöstlichen Bereich des Stadtgebietes von Pasewalk. Es wird umgrenzt durch die Schützenstraße, dem Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg und die Karl-Liebknecht-Straße. Das Plangebiet befindet sich am Ortsausgang in Richtung Bröllin. Die Größe des vorgesehenen Änderungsbereiches des Plangebietes Nr. 3 beträgt 25.000 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche (W) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen. Vom ehemals vorgesehenen Planungsziel zur Errichtung von Wohnstandorten wurde auf Grund des hohen Erschließungsaufwandes am Standort (L 98, Munitionsfunde, Bodendenkmale) Abstand genommen. Die geplante Flächennutzung für den Änderungsbereich des Plangebietes Nr. 3 ist als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB vorgesehen. Mit Beschluss der Stadtvertretung Pasewalks am 26.06.2003 wurden die Beschlüsse für das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 15/00 „Schützenstraße“ aufgehoben.

Somit werden als Planungsziel der Erhalt und die nachhaltige Entwicklung der vorhandenen Grünfläche in die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk aufgenommen.

Bei dem Planungsraum handelt es sich um einen ehemaligen Sportplatz. Im östlichen Bereich der Grünfläche ist ein kleiner Reitplatz vorhanden. Der Änderungsbereich wird nördlich durch die Schützenstraße, westlich durch den Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg und südlich durch die Karl-Liebknecht-Straße begrenzt. Aufgrund der räumlichen Nähe angrenzender Wohnbebauung ist der Änderungsbereich lokal bedeutsam als Erholungsraum. Die Grünfläche ist als Hundewiese ausgewiesen. Mittig durch die Grünfläche verläuft die Werner-Kroll-Straße. Die Grünfläche ist durch Schnitthecken und Altbaumbestand eingefasst, die Rasenfläche wird intensiv gepflegt.

Aufgrund des geringen Versiegelungsanteils ist grundsätzlich mit einer mittleren bis hohen Frischluftproduktion zu rechnen. Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch menschliche Aktivitäten im nahen Umfeld und daraus resultierende Immissionen liegen allerdings in gewissem Umfang (Kfz-Verkehr etc.) vor.

Das Untersuchungsgebiet ist durch Auffüllungen gekennzeichnet.

Durch das Plangebiet verläuft das Gewässer II. Ordnung L 98. Das Gewässer beginnt im Südosten der Stadt Pasewalk und stellt die natürliche Vorflut für Wald-, Acker- und Grünlandflächen dar. In Höhe der Karl-Liebknecht-Straße beginnt ein verrohrter Gewässerabschnitt. Die Verrohrung dient der hindernisfreien Querung des Lokplatzes, Reitplatzes und eines privaten Grundstücks im Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg. Oberirdisch ist der verrohrte Gewässerverlauf durch Schachtabdeckungen nachvollziehbar.

1.4.4 Plangebiet Nr. 4 „Orchideenwiese“

Das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 4 „Orchideenwiese“ liegt in südlicher Randlage des Pasewalker Stadtgebietes. Es befindet sich beidseitig in der Verlängerung des Waldweges am Pasewalker Kirchenforst. Das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 4 besteht aus drei einzelnen Plangebietes. Die Größe des Änderungsbereiches des Plangebietes Nr. 4 umfasst insgesamt eine Fläche von 4.325 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk ist der vorgesehene Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Der Änderungsbereich ist teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB) sowie zum Teil als



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 4 Abs. 4 BauGB) ausgewiesen.

Für das Plangebiet Nr. 4 „Orchideenwiese“ wurden zwei Bebauungspläne aufgestellt, zum einen der Bebauungsplan Nr. 24/06 „Orchideenwiese“ und zum anderen der Bebauungsplan Nr. 04/92 „Waldweg/An der Rosa-Luxemburg-Straße“.

Um zu gewährleisten, dass die Entwicklung der Baubauungspläne aus dem Flächennutzungsplan vorgenommen wurde, ist eine Änderung der im wirksamen Flächennutzungsplan festgelegten Art der Flächennutzung erforderlich. Aus diesem Grund wird der Änderungsbereich des Plangebietes Nr. 4 in die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk aufgenommen.

Die geplante Art der Flächennutzung des Plangebietes Nr. 4 ist als Wohnbaufläche (W) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vorgesehen. Eine Ausgliederung des Gebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde mit dem Bauleitplanverfahren vorgenommen.

Somit werden als Planungsziel der Erhalt und die Entwicklung einer nachhaltigen städtebaulichen Ordnung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes am Erholungsraum des Landesnaturschutzgebietes des Pasewalker Kirchenforstes angestrebt. Die Schaffung qualitativ hochwertiger Wohnbauflächen ist vorgesehen.

Das Änderungsgebiet liegt an der südlichen Grenze der Stadt Pasewalk zwischen der Scheringer Siedlung und dem Pasewalker Kirchenforst. Erschlossen wird das Gebiet über den Waldweg und einer unbefestigten Stichstraße, die durch den Pferdestallbesitzer und die Bewohner des Einfamilienhauses genutzt wird.

Die Fläche hat trotz der Lage in der Nähe des Landschaftsschutzgebietes „Pasewalker Kirchenforst“ nur eine geringe Bedeutung als Erholungsfläche. Das Plangebiet wird zum überwiegenden Teil als Pferdeweide genutzt. Der Standort der Orchideenwiese ist dem Biotoptyp „Sonstiges Feuchtgrünland“ zuzuordnen. Die Fläche des Änderungsbereiches hat aufgrund des fehlenden Baumbestandes und der anthropogenen Vorbelastungen (angrenzendes Wohngebiet, Pferdehaltung etc.) eine geringe Bedeutung für faunistische Arten. Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

1.4.5 Plangebiet Nr. 5 „Oststadt“

Das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 5 „Oststadt“ liegt östlich der Pasewalker Innenstadt. Es wird umgrenzt durch die Torgelower Straße, die Friedenstraße, die Richard-Wagner-Straße, den Paul-Holz-Ring, die Pestalozzistraße, Goethestraße, Robert-Koch-Straße, den vorhandenen Garagenkomplex im östlichen Bereich des Stadtteils der Pasewalker Oststadt und die Stettiner Chaussee. Das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 5 umfasst insgesamt 181.800 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk sind im westlichen Plangebiet des Änderungsbereiches gewerbliche Bauflächen (G) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO ausgewiesen. Die übrige Fläche ist als Wohnbaufläche (W) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Als geänderte Art der Flächennutzung werden im nördlichen Gebiet des Änderungsbereiches großflächig gemischte Bauflächen (M) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO vorgesehen. Im südlichen Änderungsbereich werden Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen. Diese Grünflächen bilden die „Grüne Mitte“ des Stadtteilgebietes der Oststadt. Sie durchziehen auch die verbleibende Wohnbaufläche entlang der Richard-Wagner-Straße und der Stettiner Chaussee.

Der Bebauungsplan Nr. 26/07 Mischgebiet „An der Feuerwehr“ unterstützt bereits die in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehene Änderung der Art der Flächennutzung. Ziel des



Bebauungsplanes ist die Ansiedlung von Wohngebäuden und Gewerbebetrieben im Mischgebiet. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ordnung soll die Innenentwicklung am Standort durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und durch Nachverdichtung gesichert werden.

Die Ausweisung der gemischten Bauflächen soll eine nachhaltige städtebauliche Ordnung im gemischt genutzten Plangebiet sichern. Potenziellen Investoren soll sowohl mit der Zulässigkeit von Wohnen als auch mit der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, ein möglichst breites Spektrum eröffnet werden. Mit der Ausweisung der Grünflächen in der Oststadt, dem Oststadtpark, dem Grünzug im Teilbereich des Paul-Holz-Ringes, entlang der Richard-Wagner-Straße und der Stettiner Chaussee wird die innerstädtische Grünachse in den freien Landschaftsraum geplant. Die Aufenthalts- und Wohnqualität im Stadtteilgebiet der Oststadt wird damit wesentlich verbessert.

Das Plangebiet wird umgrenzt durch die Torgelower Straße, die Friedensstraße, Richard-Wagner-Straße, Paul-Holz-Ring, Pestalozzistraße, Goethestraße, Robert-Koch-Straße sowie einen Garagenkomplex.

Im Plangebiet sind öffentliche Einrichtungen wie zwei Schulen mit einer Zweifeldsporthalle, ein Pflegeheim und eine Einrichtung für Betreutes Wohnen vorhanden. Durch die Anlage der kleinen Parkanlage West im Bereich des Betreuten Wohnens und des Pflegeheimes wurde bereits ein Grünbereich mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen. Teilabschnitte der Parkanlage Pasewalk-Oststadt wurden weiterhin im Plangebiet realisiert. Die vorhandenen Spiel- und Aufenthaltsbereiche wurden im Plangebiet teilweise aufgewertet und neu gestaltet. Innerhalb des Plangebietes sind Baumgruppen und Einzelbäume vorhanden.

1.4.6 Plangebiet Nr. 6 „Molkerei“

Das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 6 „Molkerei“ befindet sich im nördlichen Teil der Stadt Pasewalk. Es liegt in Stadtrandlage. Der Änderungsbereich befindet sich südwestlich der Bahnhofstraße hinter der ausgewiesenen gemischten Baufläche, westlich der Straße „Am Silo“ und östlich des Kuhgrabens. Der Änderungsbereich des Plangebietes Nr. 6 umfasst eine Größe von 46.320 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk ist das Plangebiet des Änderungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Absatz 4 BauGB ausgewiesen. Die vorgesehene Art der Flächennutzung ist als gewerbliche Baufläche (G) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO geplant. Die vorhandene Industriebrache soll mit der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (G) in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk reaktiviert werden. Die städtebaulichen und planerischen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Plangebiet werden damit geschaffen. Eine nachhaltige städtebauliche und gewerbliche Ordnung und Entwicklung an diesem Standort innerhalb der Stadt Pasewalk wertet die Silhouette des westlichen Stadtbildes Pasewalks erheblich auf.

Das Plangebiet befindet sich im hinteren Bereich, süd-westlich der Bahnhofstraße, westlich der Straße „Am Silo“ sowie östlich des Kuhgrabens in der Stadt Pasewalk. Es handelt sich um eine Industriebrache. Vereinzelter Baumbestand (Birken) befindet sich an der Straße „Am Silo“. Die Brachflächen weisen eine Ruderalvegetation auf. Sie weisen ausdauernde Ruderale Staudenfluren wie Rainfarn, Wilde Möhre, Große Brennnessel, Gemeine Goldrute etc. auf. Der überwiegende Teil der Flächen ist unversiegelt, Teilflächen sind geschottert bzw. mit Beton versiegelt. Bei den im Geltungsbereich liegenden Flächen handelt es sich um Böden allgemeiner Bedeutung, die infolge jahrzehntelanger Bewirtschaftung anthropogen verändert wurden.



1.4.7 Plangebiet Nr. 7 „Am Bahnhof“

Das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 7 „Am Bahnhof“ befindet sich im Norden der Stadt Pasewalk. Das Gebiet liegt nordöstlich der Bahnhofstraße und westlich vom Bahnhof der Stadt Pasewalk. Das Plangebiet nordöstlich der Bahnhofstraße ist hinter einer gemischten Baufläche und einer gewerblichen Baufläche angelegt. Der Änderungsbereich des Plangebietes Nr. 7 beinhaltet eine Größe von 37.000 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk ist das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 7 als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen. Die vorgesehene Art der Flächennutzung ist als gewerbliche Baufläche (G) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO geplant. Eine nachhaltige städtebauliche Ordnung und gewerbliche Entwicklung an diesem Standort im Norden Pasewalks wird gewährleistet.

Eine Entwicklung der vorhandenen Industriebranche ist zur Ansiedlung sowie zur Festigung von Gewerbebetrieben am Standort vorgesehen. Damit werden Prioritäten der wirtschaftlichen Entwicklung gesetzt. Das Orts- und Landschaftsbild wird nachhaltig aufgewertet.

Das Plangebiet befindet sich im hinteren Bereich, nordöstlich der Bahnhofstraße, westlich des Bahnhofs in der Stadt Pasewalk. Im Gebiet befinden sich eingeschossige Baracken (z. B. freie Kfz-Werkstatt). Die Flächen vor der Bebauung sind versiegelt. Im restlichen Plangebiet dominieren Brachflächen. Die Brachflächen weisen eine Ruderalvegetation auf. Sie weisen ausdauernde Ruderale Staudenfluren wie Rainfarn, Wilde Möhre, Große Brennnessel, Gemeine Goldrute etc. auf. Im östlichen Teil des Plangebietes verläuft eine Natursteinpflasterstraße.

1.4.8 Plangebiet Nr. 8 „Grünflächen und Europäisches Vogelschutzgebiet“

Die einzelnen Änderungsbereiche des Plangebietes Nr. 8 „Grünflächen und Europäisches Vogelschutzgebiet“ liegen in der Gemarkung Pasewalk. Die Gebiete befinden sich an verschiedenen Standorten. Sie sind am Stadtrand, in der Ueckerniederung, im Pasewalker Kirchenforst und in kurzer Entfernung am weiteren Stadtrand in Richtung Torgelow vorzufinden.

Die Größe des Änderungsbereiches des Plangebietes Nr. 8 für die Grünflächen setzt sich aus drei Plangebietes zusammen. Das Plangebiet 8.1 in der Ueckerniederung umfasst ca. 145.350 m². Das Plangebiet 8.3 Pasewalker Kirchenforst ist ca. 70.600 m² groß. Das am Stadtrand liegende Plangebiet 8.2 in Richtung Torgelow beinhaltet ca. 642.510 m². Die als Europäisches Vogelschutzgebiet auszuweisende Fläche beträgt ca. 155.300 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk sind die Plangebiete in der Ueckerniederung, in der Pasewalker Kirchenforst und am Stadtrand in Richtung Torgelow als Flächen für die Landwirtschaft und Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen. Die Plangebiete in der Ueckerniederung und am Stadtrand in Richtung Torgelow sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB festgesetzt.

Das Plangebiet im Pasewalker Kirchenforst ist als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts nach § 5 Abs. 4 BauGB gekennzeichnet. Das Gebiet gehört zum Landschaftsschutzgebiet Pasewalker Kirchenforst.

Die geplante Flächennutzung ist für alle drei Plangebiete als Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB mit der Zweckbestimmung naturbelassene Grünfläche vorgesehen.



Die als Europäisches Vogelschutzgebiet auszuweisende Fläche liegt am westlichen und südwestlichen Stadtrand Pasewalks. Sie ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen.

Als Planungsziel wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt. Mit der Ausweisung von naturbelassenen Grünflächen in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk soll die Erholungsnutzung für die Allgemeinheit im Vordergrund stehen. Die Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Stadt Pasewalk ist einer der Grundgedanken in der Stadtentwicklung. Das Europäische Vogelschutzgebiet soll ausgewiesen werden.

Die Unterschutzstellung besonderer Vogelarten wird durch den Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer, Feuchtlebensräume, Grünlandflächen sowie Oberlandflächen des „Mittleren Ueckertals“ unterstützt. Das Europäische Vogelschutzgebiet soll ausgewiesen werden.

Das nördliche Plangebiet mit den so genannten „Moorbrandflächen“ bei Friedberg ist Teil der Ueckeraue nördlich von Pasewalk. Das Gebiet liegt in einem offenen und überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Das Plangebiet ist durch temporär Wasser führende Offenbodenbereiche, vereinzelt Gehölze und großflächige Röhrichte gekennzeichnet.

Auf den Moorbrandflächen kam es durch einen lang anhaltenden Brand des Niedermoororfes sowie die in der Vergangenheit durchgeführten Meliorationen und anschließende intensive Landwirtschaft zu einem starken Verlust an organischer Substanz. Das Plangebiet ist durch Wälder und Gebüsche, Gräben, stehende Gewässer, waldfreie Biotope der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer, Magerrasen, Grünland- und Grünlandbrachen sowie Ruderale Kriechrasen und Wege gekennzeichnet.

Westlich der Stadt Pasewalk befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 16 „Mittleres Ueckertal“. Der angrenzende Landschaftsraum an der Uecker wird landwirtschaftlich genutzt (Grünlandwiesen). Weiden-, Erlen- und Eschenbestand im Böschungsbereich der Uecker prägen den Raum. Die Uecker mit ihren Uferbereichen soll zu einem naturnahen Landschaftsraum entwickelt werden. Störungen und Zerschneidungen bestehen durch die Bundesstraße und die Eisenbahnlinie.

Das Landschaftsschutzgebiet Pasewalker Kirchenforst grenzt unmittelbar im Süden an das Stadtgebiet. Es ist durch einen ca. 100 Jahre alten Kiefernbestand mit Erlenbruch, Feuchtniederungen und Auen sowie einzelnen ausgeprägten Vorwäldern und Waldrandgebieten geprägt.

Das Plangebiet hat eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Durch das Gebiet verlaufen zahlreiche Reit- und Wanderwege.



1.4.9 Plangebiet Nr. 9 „Maikäferweg“

Das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 9 „Maikäferweg“ liegt im Süden der Stadt Pasewalk. Es befindet sich in der Verlängerung der Rosa-Luxemburg-Straße, des Tannenweges, direkt am Maikäferweg. Südöstlich wird das Plangebiet durch den Kirchenforst (Flur 24, Teilflurstück 125/10) begrenzt. Die Größe des Änderungsbereiches des Plangebietes Nr. 9 beträgt 33.500 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk ist der Änderungsbereich des Plangebietes Nr. 9 als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen. Der Änderungsbereich des Plangebietes liegt in einem Gebiet, das eine Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts nach § 5 Abs. 4 BauGB darstellt. Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet des Kirchenforstes. Die geplante Flächennutzung ist als Wohnbaufläche (W) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vorgesehen. Mit der Art der Änderung der Flächennutzung ist für den Änderungsbereich des Plangebietes Nr. 9 eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet vorzunehmen. Als Planungsziel wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung innerhalb des Plangebietes angestrebt. Mit der Entwicklung eines Großgewerbestandortes in Pasewalk sind anspruchsvolle Wohnstandorte in attraktiven naturnah wirkenden Grünräumen vorzuhalten. Die Entwicklung der Wohnbaufläche ist mit den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege behutsam aufeinander abzustimmen.

Das ca. 3 ha große Plangebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Pasewalker Kirchenforst“. Entlang des Maikäferweges ist ein älterer Gehölzstreifen aus Maulbeerbäumen, Zitterpappeln, Stieleichen, Birken etc. vorhanden. In unterschiedlicher Dichte kommen im Plangebiet Pioniergehölze vor, die sich teilweise bereits zu Vorwaldgebüsch entwickelt haben. Der zentrale Teil des Plangebietes wird von Birken und Kiefern eingenommen. In den östlichen Randbereichen haben sich ruderalisierte Sandmagerrasen ausgebildet. Kleinflächig eingestreut sind Silbergrasfluren.

1.4.10 Plangebiet Nr. 10 „Gewerbegebiet Torgelower Straße Ost“

Das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 10 „Gewerbegebiet Torgelower Straße Ost“ befindet sich im nördlichen Teil der Gemarkung Pasewalk. Das Plangebiet liegt östlich der Torgelower Straße, im südöstlichen Bereich an der Bahnlinie Pasewalk – Stettin (Flur 43, Flurstücke 78/15, 79/4 und Teilflurstück 77/18). Die Größe des Änderungsbereiches des Plangebietes Nr. 10 beträgt 7.200 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk ist der Änderungsbereich als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen. Die geplante Flächennutzung ist als gewerbliche Baufläche (G) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO vorgesehen.

Für das Plangebiet des Änderungsbereiches Nr. 10 wurde der Bebauungsplan Nr. 19/05 B „Gewerbegebiet Torgelower Straße Ost“ aufgestellt. Die Nutzung der Fläche ist im Bebauungsplan als gewerbliche Baufläche (G) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO ausgewiesen. Um sicherzustellen, dass die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 19/05 B aus dem Flächennutzungsplan erfolgen kann, ist eine Änderung der im wirksamen Flächennutzungsplan festgelegten Art der Flächennutzung erforderlich. In der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk wird deshalb das Plangebiet Nr. 10 aufgenommen und eine geänderte Art der Flächenutzung vorgesehen.

Als Planungsziel wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet angestrebt. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk, Plangebiet Nr. 10, wird die Voraussetzung zur Ansiedlung eines potenziellen Investors im Gewerbegebiet Torgelower Straße Ost geschaffen. Der Standort ist so zu entwickeln, dass optimale Ansiedlungsbedingungen zur Errichtung von baulichen Anlagen für den Investor geschaffen werden. Mit der Ansiedlung



produzierenden Gewerbes werden Arbeitsplätze geschaffen, die einen Beitrag zum Aufschwung der Wirtschaft in der Stadt und der Region leisten.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Gemarkung Pasewalk, östlich der Torgelower Straße, im südöstlichen Bereich am Bahngleis Pasewalk-Stettin. Das Gewerbegebiet ist durch mehrgeschossige Bürobauten, eingeschossige Produktions- und Verwaltungsgebäude, Lagerhallen, sowie Baustoffproduktionsanlagen geprägt. Ca. 80 % des Gewerbegebietes sind bereits versiegelt. Der Änderungsbereich des Plangebietes ist durch eine ungenutzte Freifläche mit Ruderalvegetation wie Rainfarn, Gem. Goldrute, Große Brennnessel etc. gekennzeichnet. Großgehölze sind nicht vorhanden.

1.5 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Hier können aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen lediglich voraussichtliche umweltrelevanten Wirkfaktoren und -prozesse beschrieben werden.

Im Folgenden sollen die von den möglichen Vorhaben ausgehenden potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen tabellarisch aufgelistet werden.

Baubedingte Projektwirkungen

vorübergehende Störungen für Tiere durch Geräuschemissionen und Erschütterungen:

- durch Baugeräte (Bagger, sonstige Geräte)
- vorübergehender Flächen- und Raumverbrauch durch die Baustelle (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen für Baumaterial, Baufahrzeuge etc.)
Bodenverdichtung während des Baustellenbetriebs
- vorübergehende Veränderungen des Landschaftsbildes durch Baustelleneinrichtung und -tätigkeit
- Kollisionsrisiko/Unfälle

Betriebsbedingte Projektwirkungen

- Beunruhigung von Tierarten durch Lärm, Bewegung, Licht, gebietsbezogenen Verkehr etc.
- Störungen der Tierwelt durch Lärm, Licht und Bewegungsreize im reinen Wohngebiet durch die vorgesehenen Aufenthaltsnutzungen

Anlagebedingte Projektwirkungen

- Verlust und Beeinträchtigung von Boden als Puffer, Speicher und Versickerungsfläche für Regenwasser
- Verlust und Beeinträchtigung von Wald und Vegetationsstandorten als Lebensraum für Pflanzen
- Verlust und Beeinträchtigung von Wald und Vegetationsstandorten als Lebensraum für Tiere
- Veränderungen des Wasserhaushaltes durch die geplanten Versiegelungen
- Veränderung von Wald- und Pflanzenbeständen durch die Anlage gärtnerisch geprägter Außenanlagen
- Verdrängung und Veränderung der lokalen Tierwelt
- Veränderung des Landschaftsbildes.

Da keine konkreten Maßnahmen begutachtet werden können, ist eine detaillierte Betrachtung bau-, anlage- sowie betriebsbedingter Störungen nicht möglich. Es wird im gegebenen Fall jeweils von einem Totalverlust des Biotops bzw. Lebensraumes ausgegangen.



In der folgenden Übersicht werden die voraussichtlichen umweltrelevanten Wirkfaktoren und –prozesse aufgelistet.

Tabelle 1: Übersicht über potentielle Wirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Plan-gebiet	Ist	Soll	Wirkung auf Arten und Habitate
1	gewerblich ausgewiesene Baufläche (G) südliche Grünfläche	gemischte Baufläche (M)	Grünflächenverlust, Totalverlust aller bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
2	Grünfläche	Wohnbaufläche (W) gemischte Baufläche (M)	Grünflächenverlust, Totalverlust aller bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
3	Wohnbaufläche (W) (z. Z. Grünfläche mit Gehölzen)	Grünfläche	Erhalt der bestehenden Strukturen
4	Fläche für die Landwirtschaft, Naturschutzflächen	Wohnbaufläche (W)	Landwirtschaftsflächenverlust, Totalverlust aller bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
5	gewerbliche Bauflächen (G) Wohnbaufläche (W)	gemischte Bauflächen (M) südlich Grünflächen	Teilverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Erhalt und Neugestaltung von Habitaten
6	Fläche für die Landwirtschaft (z. Z. Industriebrache, ehemals Soll)	gewerbliche Bauflächen (G)	Totalverlust aller bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
7	Fläche für die Landwirtschaft (z. Z. Industriebrache, ehemals Soll)	gewerbliche Bauflächen (G)	Totalverlust aller bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
8.1	Flächen für die Landwirtschaft, Naturschutzflächen	naturbelassene Grünflächen, Naturschutzflächen	Erhalt und Entwicklung von Habitaten
8.2	Flächen für die Landwirtschaft und Wald, Naturschutzflächen	naturbelassene Grünflächen	Erhalt von Habitaten der Grünlandarten, Verlust der bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern
8.3	Flächen für die Landwirtschaft und Wald, Naturschutzflächen	naturbelassene Grünflächen	Erhalt von Habitaten der Grünlandarten, Verlust der bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern
9	Fläche für die Landwirtschaft, Naturschutzflächen	Wohnbaufläche (W)	Totalverlust aller bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
10	Grünfläche	gewerbliche Bauflächen (G)	Totalverlust aller bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten



2 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden mögliche Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Kompensationsmaßnahmen aufgeführt, die bei der Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 3 berücksichtigt werden können bzw. zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten notwendig sein könnten.

2.1 Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")

- Das Baufenster liegt außerhalb der Brutperiode von Oktober bis Februar. Damit werden Störungen in der Brutperiode vermieden und sind lediglich während des Zug- und Rastgeschehens im Herbst und Winter zu erwarten.
- Über die unmittelbare Plangebiete hinaus werden keine gesonderten Flächen für Baustraßen und Materiallager beansprucht. Der Flächenverbrauch betrifft ausschließlich die Plangebiete.
- Für die Saatkrähe ist der Erhalt der Gehölze und eine Festschreibung von Grünflächenanteilen mit insgesamt 5000 m² - zum Beispiel als Randstreifen rund um das Plangebiet mit 10 m Breite und 500 m Länge - im Plangebiet 1 erforderlich.

2.2 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen")

- Zeitlich vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf die Zauneidechse im Bereich Maikäferweg (Plangebiet 9) sind notwendig. Die Population ist zu erfassen und umzusiedeln.
- Zeitlich vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den Wendehals sind notwendig. Geeignete Bruthabitate in Form von 3 Nistkästen müssen in räumlicher Nähe neu geschaffen werden.

2.3 Kompensationsmaßnahmen („compensatory measures“)

Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.



3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden wird die Bestandssituation der europarechtlich geschützten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet des Fachbeitrags Artenschutz beschrieben.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

• Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Von den 30 in Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nur 2 Arten in den betroffenen Messtischblattquadranten 2449, 2450, 2549 und 2550 vor (BFN 2007, GEOBOT.BOTANIK.UNI-GREIFSWALD.DE). Keine der Arten ist im Wirkungsbereich der Plangebiete verzeichnet.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der in Frage kommenden Gefäßpflanzenarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V	EHZ KBR
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	U1

RL D Rote Liste Deutschland

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet

RL M-V Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)



Betroffenheit der Pflanzenarten

Sumpf-Glanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>)	
Pflanzenart nach Anhang IV b) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 2 M-V: 2	
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Das Sumpfglanzkräut (<i>Liparis loeselii</i>) ist eine Pflanzenart der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Standorte dieser Pflanzenart sind in Mecklenburg-Vorpommern Basen- und Kalk-Zwischenmoore sowie mesotrophe, kalkreiche Moore, Seeufer und feuchte Sandrohböden (Fukarek & Henker 2006).	
Lokale Population:	
Die letzten Vorkommen in den betroffenen Messtischblättern wurden vor 1965 in den betroffenen Messtischblättern verzeichnet (geobot.botanik.uni-greifswald.de).	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2 Prognose des Schädigungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine Inanspruchnahme potenzieller Vorkommen bzw. eine Beschädigung von Standorten des Sumpfglanzkräutes kann aufgrund des fehlenden Vorkommens ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht einschlägig.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)

Pflanzenart nach Anhang IV b) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 M-V: 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*) ist eine Pflanzenart der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Standorte dieser Pflanzenart sind nasse bis wechselfeuchte Wiesen (Rothmaler 2005).

Lokale Population:

Die letzten Vorkommen in den betroffenen Messtischblättern wurden an der Uecker vor 1965 und vor 1980 verzeichnet (GEOBOT.BOTANIK.UNI-GREIFSWALD.DE).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2 Prognose des Schädigungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Inanspruchnahme potenzieller Vorkommen bzw. eine Beschädigung von Standorten des Sumpf-Engelwurzes (*Angelica palustris*) kann aufgrund des fehlenden Vorkommens ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht einschlägig.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein



3.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

• Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten

Säuger

Zwei Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden in Plangebietern aktuell nachgewiesen. Andere sind auch potenziell aufgrund der Bedingungen im Polder nicht zu erwarten bzw. Beeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens konnten von vornherein ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	EHZ KBR
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	2	U1
Biber	<i>Castor fiber</i>	3	3	U1

RL D Rote Liste Deutschland (BINOT et al. 1998) und

RL MV Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (LABES et al. 1991) 1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet

EHZ Erhaltungszustand
KBR = kontinentale biogeographische Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)



Betroffenheit der Säuger

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 M-V: 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art benötigt ein weiträumiges naturnahes Netz aus Fließ- und Standgewässern mit dichter Ufervegetation. Der Fischotter unternimmt ausgedehnte Wanderungen überwiegend entlang von Gewässern. Als Reproduktionsraum werden fisch- und amphibienreiche Gewässersysteme mit ungestörten, reich strukturierten Ufern und mit geringem Zerschneidungsgrad durch Verkehrswege genutzt. Neben Brandenburg und Sachsen stellt Mecklenburg-Vorpommern einen derzeitigen Verbreitungsschwerpunkt des Fischotters in Deutschland dar. Neben den Vorkommen im Binnenland werden auch die Küstengebiete mit Bodden besiedelt.

Lokale Population:

Im SPA-Gebiet liegen Beobachtungen vom Fischotter von 2004 bis 2009 vor (16.10.2004, 29.03.2005, 19.11.2006, Juni 2009: LEMKE). Auch Totfunde auf der Ueckerbrücke B 109, B 109 Belling Mühlgraben, Papenbeck Abzweig Krugsdorf, Friedberg und Friedberg Am Kleinen Graben sind im Datenspeicher des LUNG registriert (LUNG 2009).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Fischotter gelten als empfindlich gegenüber Zerschneidung und Habitatveränderungen (LUNG 1999). Das Kollisionsrisiko mit schnellfahrenden Fahrzeugen ist hoch (LUNG 1999). Der Lebensraum des Fischotters wird nicht in Anspruch genommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Obwohl der Fischotter als störungsempfindlich gilt (LUNG 1999), ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge des Vorhabens ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: 3 M-V: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als Lebensraum bevorzugt der Biber vegetationsreiche Ufer und besonders die dichten Weichholz-Auenwälder (Weiden, Pappeln, Eschen und Ulmen) stehender und langsam fließender Gewässer. Er benötigt als maßgebliche Bestandteile in seinem Lebensraum Uferstrukturen, welche die Anlage von Erdbauten oder Burgen zulassen sowie bewaldete unzerschnittene Flussauen, die ihm die Möglichkeit bieten, neue Nahrungshabitats zu besiedeln oder zu erreichen, ohne dabei gewässerfreie Zonen oder Verkehrswege durch- oder überqueren zu müssen.

Lokale Population:

Seit 2004 ist der Biber nachweislich in diesen Bereich der Uecker unterwegs. Eine Siedlung befindet sich zwischen Schmarsow und Brietziger Torfstiche an der Uecker. Fraßspuren finden sich entlang der Uecker von Pasewalk an bis Nieden. 2009 wurde ein Biber auf der Uecker bei Pasewalk beobachtet (LEMKE 2009).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Biber gelten als empfindlich gegenüber Kollision, Zerschneidung und Habitatveränderungen (LUNG 1999). Da kein Vorkommen im direkten Wirkungsraum von möglichen Baumassnahmen existiert, ist auch eine Schädigung der Population ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Biber gelten als störungsempfindlich (LUNG 1999). Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt, da keine lokalen Vorkommen gestört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Reptilien

Von den relevanten Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist lediglich ein Vorkommen der Zauneidechse aus dem Bereich „Maikäferweg“ (Plangebiet 9) bekannt.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	2	U1

RL D Rote Liste Deutschland (BEUTLER et al. 1998) und

RL MV Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (BAST 1992)

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet

EHZ Erhaltungszustand

FV KBR = kontinentale biogeographische Region
 günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)



Betroffenheit der Reptilienarten

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote Liste Status Deutschland: 3 M-V: 2	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Diese Art besiedelt bevorzugt Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Man findet sie auch in kühleren Gegenden. Dort beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.	
Lokale Population:	
In den Jahren 2007 und 2008 wurden mindestens 3 Exemplare im Bereich Maikäferweg (Plangebiet 9) beobachtet (LEMKE 2009). Darüber hinaus sind weitere Vorkommen im stadtnahen Bereich bekannt. Besagte Population ist jedoch die stabilste im Stadtgebiet und Umgebung und hat auch kaum Möglichkeiten, auf angrenzende Bereiche auszuweichen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Mit dem potentiellen Bau des Wohngebietes können die Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse zerstört werden. Vor dem Hintergrund der räumlichen Isolierung ist daher die kleine Population umzusiedeln. Unter dieser Voraussetzung bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<ul style="list-style-type: none"> Erfassung, Gutachten mit geplanter Umsiedlung 	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei Durchführung der CEF-Maßnahme nicht erfüllt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<ul style="list-style-type: none"> Erfassung, Gutachten mit geplanter Umsiedlung 	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Amphibien

Drei Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind bislang in den relevanten Plangebieten nachgewiesen. Es handelt sich um folgende:

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	EHZ KBR
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	U1
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	2	3	U1
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	1	2	U2

RL D Rote Liste Deutschland (BEUTLER et al. 1998) und

RL MV Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (BAST 1992)

1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)



Betroffenheit der Amphibienarten

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: 2 M-V: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Laubfrosch bewohnt wärmebegünstigte, blütenstaudenreiche Saumbiotope wie die Gelegezone von Gewässern und angrenzenden Gebüschgruppen, Waldrändern oder Feldschutzhecken. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Im Frühjahr und Frühsommer halten sie sich an und in Gewässern auf. Von Bedeutung ist das Vorhandensein von Sitzwarten (40-120 cm hoch) und Sonnplätzen im Bereich der Uferlinie. Winterquartiere befinden sich in der Wurzelregion der Bäume und Sträucher, in Falllaub- und Totholzansammlungen. Das Vorkommen des Laubfrosches in Mecklenburg-Vorpommern hat Raumbedeutsamkeit im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland (LUNG 1999). Amphibien gelten als empfindlich gegenüber Zerschneidung und Habitatveränderungen (LUNG 1999).

Lokale Population:

Bekanntes Vorkommen sind von den Pasewalker Torfstichen, den Rollwitzer Torfstichen, den Brietziger Torfstichen, den Entwässerungsgraben von den Rollwitzer Torfstichen nach Pasewalk (Plangebiet 8.1) sowie dem Regenrückhaltebecken an der A 20 bei Rollwitz gemeldet (LEMKE 2009). Darüber hinaus konnte der Laubfrosch auch randlich der „Bahnhofstrasse“ (Plangebiet 2) verhört werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Bei den Vorkommen in dem Plangebiet 8.1 ist von keiner Schädigung der Population auszugehen, da die Flächen als Naturschutzflächen behandelt werden. Mit potentiellen Bauvorhaben im Plangebiet 2 können Ruhestätten des Laubfrosches zerstört werden. Vor dem Hintergrund der gut ausgebildeten lokalen Population und der Nachbarschaft der Fläche zu geeigneten Habitaten bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang jedoch gewahrt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Art ist vergleichsweise störungsunempfindlich. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: M-V:

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Moorfrosch lebt vor allem in staunassen Gebieten oder in solchen mit dauerhaft hohen Grundwasserständen. Dies sind z. B. Nasswiesen, Bruchwälder, Nieder- und Flachmoore sowie sumpfiges Grünland. Bei den Laichhabitaten handelt es sich größtenteils um eutrophe, teils auch meso- bis dystrophe, dauerhafte Gewässer.

Lokale Population:

Die Pasewalker und Rollwitzer Torfstiche (Plangebiet 8.1) sind als Moorfroschlaichplätze bekannt (LEMKE 2009). Überdies machen die Habitatstrukturen ein verbreitetes Vorkommen im gesamten Ueckertal sehr wahrscheinlich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da kein Vorkommen in einem von Baumassnahmen (evtl.) betroffenen Bereich existiert, ist auch eine Schädigung der Population ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: M-V:

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rotbauchunke bevorzugt flache, sonnige Stillgewässer mit reicher Vegetation. Ursprüngliche Lebensräume finden sich in den Überflutungsflächen der Auen und in staunassen Senken („Sölle“) sowie Flachwasserbereichen von Seen. Häufig trocknen die Laichgewässer im Hochsommer aus und besitzen daher nur wenige Prädatoren. Die Landlebensräume sind zumeist strukturreich und weisen eine Vielzahl von Versteckmöglichkeiten auf.

Lokale Population:

Die Pasewalker und Rollwitzer Torfstiche (Plangebiet 8.1) sind als Rotbauchunkenplätze bekannt (LEMKE 2009). 12 von 16 Messtischblattquadranten der betroffenen Messtischblätter weisen Rotbauchunkenvorkommen auf (LUNG 2009).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da keine Baumassnahmen in dem betroffenen Bereich geplant sind, ist auch eine Schädigung der Population ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna des Untersuchungsgebietes erfolgte über mehrere Jahre, die zusammenfassend ausgewertet wurden (BROSE 2009). Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Dieser Lebensstättenschutz greift nur dann ganzjährig, wenn es sich bei den Bewohnern einer Lebensstätte um Arten handelt, d. i. R. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten ganzjährig nutzen bzw. jedes Jahr aufs Neue nutzen. Durch die Umsetzung der Maßnahme außerhalb der Brutzeit werden Verletzungen und Tötungen weitestgehend vermieden. Unter diesen Bedingungen sind auch die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bei den Arten ausgeschlossen, die in jedem Jahr ihre Fortpflanzungsstätten neu aussuchen bzw. errichten. Hinsichtlich der Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wieder nutzen, kann eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Falle überwinternder bzw. rastender Zugvögel sind lediglich die Flächen Ruhestätten, die nicht nur vorübergehend bzw. ausschließlich zur Nahrungssuche aufgesucht werden, auch wenn die Vögel zwischendurch auf diesen Flächen immer mal wieder ruhen. Als Ruhestätten geschützt sind grundsätzlich nur Schlafgewässer oder sonstige Flächen, die als (nächtlicher) Rückzugsraum zum Ruhen und Schlafen aufgesucht werden. Schlafen oder ruhen die Vögel jedes Jahr auf denselben Flächen, so sind diese ganzjährig geschützt.

• Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die betroffenen Europäischen Vogelarten wurden mit der Kartierung von BROSE (2009) ermittelt und mit der Unteren Naturschutzbehörde Pasewalk abgestimmt. In die engere Auswahl kommen 121 Vogelarten von denen aufgrund des Baufensters nur die Arten geprüft werden müssen, die ihre Fortpflanzungsstätten erneut nutzen, bzw. deren Fortpflanzungsstätte auch außerhalb der Brutperiode geschützt ist und/oder die geschützte Ruhestätten haben (s. Tab. 6 Teil 1 und 2, näher zu prüfende Arten grau hinterlegt).



Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Europäischen Vogelarten
Teil 1. Brutvögel Liste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	als Fortpflanzungsstätte geschützt	Erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit/nach
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	mehrere i.d.R. jährlich abwechselnd genutzte Nester bzw. Nistplätze	X	Aufgabe des Reviers
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Beuteiweisse	<i>Remiz pendulinus</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Blässhalle	<i>Fulica atra</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Blaumeiweisse	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	mehrere i.d.R. jährlich abwechselnd genutzte Nester bzw. Nistplätze	X	Aufgabe des Reviers
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Braunkehliche	<i>Saxicola rubetra</i>	3	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	mehrere i.d.R. jährlich abwechselnd genutzte Nester bzw. Nistplätze	-	Brutperiode
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode



saP „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	als Fortpflanzungsstätte geschützt	Erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit/nach
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	mehrere i.d.R. jährlich abwechselnd genutzte Nester bzw. Nistplätze	-	Brutperiode
Filiflur	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachyactyla</i>	-	-	mehrere i.d.R. jährlich abwechselnd genutzte Nester bzw. Nistplätze	X	Brutperiode
Gartengräsmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	mehrere i.d.R. jährlich abwechselnd genutzte Nester bzw. Nistplätze	X	Brutperiode
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	V	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	mehrere i.d.R. jährlich abwechselnd genutzte Nester bzw. Nistplätze	X	Aufgabe des Reviers
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	X	Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	mehrere i.d.R. jährlich abwechselnd genutzte Nester bzw. Nistplätze	X	Aufgabe des Reviers



saP „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	als Fortpflanzungsstätte geschützt	Erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit/nach
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	genutzte Nester bzw. Nistplätze mehrere i.d.R. jährlich abwechselnd genutzte Nester bzw. Nistplätze	X	Aufgabe des Reviers
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	Nest und Brutrevier	X	Aufgabe des Reviers
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	Nest bzw. Nistplatz, Brutkolonie	X	Brutperiode
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Haupt- und Wechselnester	X	Brutperiode
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	-	Brutkolonie	X	Brutperiode
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	-	Nest bzw. Nistplatz, Brutkolonie	X	Brutperiode
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Schafsteize	<i>Motacilla flava</i>	-	V	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode



sAP „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	als Fortpflanzungsstätte geschützt	Erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte	Schutz der Fortpflanzungsstätte erfüllt mit/nach
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	mehrere i.d.R. jährlich abwechselnd genutzte Nester bzw. Nistplätze	-	Brutperiode
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	2	Nest bzw. Nistplatz	X	Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	X	Brutperiode
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	Brutkolonie	-	Brutperiode
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	-	Nest bzw. Nistplatz, Brutrevier	-	Brutperiode
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	-	Nest bzw. Nistplatz	-	Brutperiode



saP „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	als Fortpflanzungsstätte geschützt	Erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte	Fortpflanzungsstätte erlischt mit/nach	Schutz der Fortpflanzungsstätte
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	Brutkolonie	-	-	Brutperiode
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	Haupt- und Wechselnester	X	-	Brutperiode
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	Nest bzw. Nistplatz	-	-	Brutperiode
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	-	Brutperiode
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Nest bzw. Nistplatz	-	-	Brutperiode



Teil 2. Zug- und Rastvögel, Durchzügler, Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Art mit geschützten Ruhestätten (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze)
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	V	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	1	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	-	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	-	-
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	2	-
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	V	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
Großer Brachvogel	<i>Nurmenius arquata</i>	1	1	X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	3	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	X
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	X
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	V	-	-
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	2	X
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	X
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	1	X
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	2	X
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	3	X
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus corone f. cornix</i>	-	-	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	-	X
Rauhfußbussard	<i>Buteo lacopus</i>	Status II	k.B.	keine Angaben
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	X
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	3	X
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-



saP „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Art mit geschützten Ruhestätten (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	V	-
Schwarzspecht	<i>Drycopus martius</i>	-	-	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	1	-
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	-
Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>	k.B.	k.B.	keine Angaben
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	X
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	2	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	X
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	3	X
Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1	-	X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	V	X
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	X
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	-	X
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	1	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
Zwergtaucher	<i>Tachybates ruficollis</i>	V	-	-

gau hinterlegt Arten mit geschützten Fortpflanzungsstätten/Ruhestätten außerhalb der Brutperiode

fett streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland (Südbeck et al. 2007) und

RL MV Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (UM M-V 2003)

1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet

3 gefährdet V Vorwarnliste

Status II unregelmäßiger Brutvogel k.B. kein Brutvogel in D bzw. MV



Betroffenheit der Vogelarten

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote Liste Status Deutschland: **M-V:**Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich **Status: Brutvogel**

Bachstelzen findet man an Gräben, Flussufern, in offenem Gelände aller Art und in Ortschaften. Sie nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, wobei die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (LUA Brandenburg 2007). Die Bachstelze ist in ganz M-V und häufig verbreitet (OAMV 2007).

Lokale Population:

Die Art wurde als Brutvogel in den Plangebieten 1, 5, 6, 7 und 8 nachgewiesen. Aufgrund des flächendeckenden Vorkommens kann ganz M-V als lokale Population gelten (OAMV 2007). Diese ist mit 60.000 – 90.000 Brutpaaren in M-V zunehmend (UM M-V 2003).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes können regelmäßig genutzte Brutplätze verloren gehen. Vor dem Hintergrund der großen, zunehmenden Population bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Art ist vergleichsweise störungsunempfindlich. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Ökologische Gilde „Höhlenbrüter“ (Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise, Star)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Blaumeise Rote Liste Status Deutschland: -M-V: - Status: Brut, Zug

Kohlmeise Rote Liste Status Deutschland: -M-V: - Status: Brut

Kleiber Rote Liste Status Deutschland: -M-V: - Status: Brut

Star Rote Liste Status Deutschland: -M-V: - Status: Brut, Nahrungsgast

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

In M-V bevorzugen Blau- und Kohlmeise, Kleiber und Star Laub-, Nadel- u. Mischwälder. sind aber aufgrund ihrer großen Lern- und Anpassungsfähigkeit auch in Gärten, Baumreihen und Parks zu finden. Sie nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, wobei die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet mit Aufgabe des Reviers (MLUV 2007).

Lokale Population:

Die Blaumeise wurde in den Plangebiet 1, 2, 6 und 8.1, die Kohlmeise in den Plangebiet 2, 6, 8.1, 8.3 und 9, der Kleiber in den Plangebiet 8.3 und 9 und der Star in den Plangebiet 1, 2 und 8,1 nachgewiesen. Alle Arten wurden als Brutvögel kartiert, die Blaumeise auch als Durchzügler und der Star auch als Nahrungsgast. Aufgrund des flächendeckenden Vorkommens kann ganz M-V als lokale Population der Arten gelten (OAMV 2007). Diese ist bei Blaumeise mit 150.000-200.000, bei Kohlmeise mit 230.000-260.000 und bei Kleiber mit 70.000 - 80.000 Brutpaaren in M-V gleich bleibend groß (UM M-V 2003). Der Star hat starke Zuwächse bei einer Populationsstärke von 100.000 - 155.000 Brutpaaren.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Vorkommen im Plangebiet 8.1 werden nicht geschädigt, da hier von einem Erhalt der Habitate auszugehen ist. In allen anderen Plangebiet, in denen die Arten vorkommen, sind Verluste infolge veränderter Nutzungen und baulicher Veränderungen denkbar. Vor dem Hintergrund der großen stabilen Population bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Besondere Störungsempfindlichkeiten der Arten sind nicht bekannt (LUNG 1999). Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Dohle (*Coloeus monedula*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Mecklenburg-Vorpommern:** 1
Art im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status:** Nahrungsgast

Die Dohle ist ein Höhlenbrüter. In Waldgebieten ist sie an waldrandnahe Altbestände, meist Rotbuchen mit Schwarzspechthöhlen, gebunden. In Siedlungsbereichen kommt sie an historischen Backsteinbauwerken in Rüstlöchern sowie an hohen, unzugänglichen Bauwerken in durch Bauschäden entstandenen Höhlen und Nischen vor. Daneben sind offene kurzgrasige Bereiche, wie Weideflächen und regelmäßig gepflegte Rasenflächen von großer Bedeutung (OAMV 2006). Im Winter nutzt die Dohle zusammen mit Saatkrähen und Aaskrähen offene Kulturlandschaften, aber auch zunehmend auch in Großstadtbereichen Ruderalflächen, Müllkippen und Futterstellen (BEZZEL 1993).

Lokale Population:

Die Art wurde in den Plangebieten 6, 7 und 8.1 nur als Nahrungsgast nachgewiesen. OAMV (2006) geben jedoch sichere Brutnachweise in zwei lokalen Messtischblattquadranten an, die aufgrund ihrer Isolierung als lokale Population gelten können. Die Häufigkeit ist im Vergleich zum Landesdurchschnitt erhöht.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das Vorhaben erfolgt nicht. Die Plangebiete 6 und 7 können nicht als geeignete Ruhestätten gelten. Im Plangebiet 8.1 bleiben die Habitate für die Dohle erhalten. Von einer Betroffenheit geschützter Ruhestätten (MLUV 2007) ist nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsunempfindlich (LUNG 1999).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: - **Mecklenburg-Vorpommern:** -
Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich **Status:** Brutvogel

Das Nest des Gartenbaumläufers wird hinter lockerer Rinde in Baum- oder Rindenspalten, aber auch in Mauerspalten errichtet. Die Art nutzt ein System mehrerer i.d.R. abwechselnd genutzter Nistplätze, die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt aber nicht zur Schädigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2007).

Lokale Population:

Der Gartenbaumläufer wurde mit einem Brutpaar im Plangebiet 2 angetroffen. 15 von 16 angrenzenden Messtischblattquadranten sind besiedelt und die Verbreitung in M-V weist nur kleinere Lücken auf (OAMV 2006). Der Bestand nimmt stark zu und hat eine Größe von 60.000-80.000 Brutpaaren (UM M-V 2003).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lediglich ein Brutrevier wäre von potentiellen baulichen Veränderungen im Plangebiet 2 betroffen. Vor dem Hintergrund der großen Population bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine besondere Störungsempfindlichkeit der Art ist nicht bekannt (LUNG 1999) und vor dem Hintergrund der großen lokalen Population nicht relevant. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Mecklenburg-Vorpommern: -
 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvogel

Die Art gehört zu den Fliegenschnäppern und ist vornehmlich in lichten Wäldern, Parks, Gärten und Streuobstwiesen anzutreffen und bevorzugt dort offene Flächen mit verstreutem Gehölzbestand. Sie bauen ein offenes, napfförmiges Nest, das im darauf folgenden Jahr geringfügig ausgebessert und weiterhin genutzt wird. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2007).

Lokale Population:

Es wurden jeweils ein Brutrevier im Bereich Bahnhofstrasse (Plangebiet 2), dem Lokplatz (Plangebiet 3) sowie auch am Maikäferweg (Plangebiet 9) festgestellt (BROSE 2009). Vorkommen sind aus 14 von 16 benachbarten Messtischblattquadranten bekannt. Die Art kommt gleichmäßig verteilt, mit kleineren Lücken in M-V vor (OAMV 2006). Es wird von einem stark steigenden Bestand von derzeit 10.000 – 15.000 Tieren berichtet (UM M-V 2003).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit potentiellen baulichen Veränderungen in den Plangebieten 2 und 9 sind Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten möglich. Vor dem Hintergrund der stark steigenden großen Population bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Potentielle Störungen führen vor dem Hintergrund der stark zunehmenden Bestände nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Mecklenburg-Vorpommern:

1

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Rastvogel

Bruthabitat sind großflächige Wiesen und Weiden auf frischen bis feuchten, stellenweise auch nassen Standorten mit ungleichmäßig hoher nicht zu dichter Vegetation. Sekundär kommt er auf wechselfeuchtem, überwiegend intensiv genutztem Grünland vor (OAMV 2006). Nahrungsgebiete sind feuchte bis nasse Wiesen mit fehlender oder lückiger Vegetation, z.B. Überschwemmungswiesen, Seichtwasserzonen an Binnengewässern und Flachküsten (BEZZEL 1985). Die Art besitzt geschützte Ruhestätten (MLUV 2007). In M-V sind die Bestände stark abnehmend und lediglich 20-30 Brutpaare wurden gezählt (UM M-V 2003).

Lokale Population:

Lokal wurden Nachweise als Nahrungs- und Schlafgast im Plangebiet 8.1 und 8.2 erbracht. Vorkommen sind in 3 von 16 Messtischblattquadranten OAMV (2006) verzeichnet. An das Vorkommen im Bereich des Randowtals besteht möglicherweise Anschluss. Allerdings kam es auch hier zu einem drastischen Rückgang der Art infolge von Melioration und intensiver Nutzung.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Veränderungen im Flächennutzungsplan auf den Flächen 8.1 und 8.2 sichern den Erhalt der Habitate für die Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsempfindlich (LUNG 1999). Störungen infolge der Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Plangebiet 8.1 und 8.2 nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Mecklenburg-Vorpommern: -
 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brut

Die Singvogelart ist zu den Fliegenschnäppern zu zählen. Aufgrund seiner auffälligen Färbung mit dem rostroten Schwanz und dem ansonsten dunkel gehaltenen Gefieder ist er gut zu erkennen. Er zählt zu den ersten Sängern des Tages. Der Hausrotschwanz zählt zu den Kurzstreckenziehern und überwintert folglich vornehmlich im Mittelmeerraum. Die Art ernährt sich vorwiegend von Wirbellosen; aber auch Beeren und Früchte gehören zur Nahrung. Zumeist jagt die Art erhöht von Steinen, Zaunpfosten oder auch Dächern mittels Sturzflug die Beute. Der Nischenbrüter nutzt ein System mehrerer Nistplätze, die er jährlich wechselt. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet mit Aufgabe des Reviers (MLUV 2007).

Lokale Population:

Es konnten zwei Reviere im Bereich des Gemeindewiesenweges (Plangebiet 1) sowie drei im Bereich der Oststadt (Plangebiet 5) registriert werden. Des Weiteren fanden sich je ein Revier im Bereich der Molkerei (Plangebiet 6) sowie dem Alten Bahnhof (Plangebiet 7). In den südlichen Ueckerwiesen (Plangebiet 8.1) trat die Art als Nahrungsgast auf (BROSE 2009). 15 von 16 benachbarten Messtischblattquadranten zeigen laut OAMV (2006) Vorkommen der Art. Der Brutbestand ist nahezu lückenlos über das Land verteilt OAMV (2006). Der Bestand liegt gleich bleibend bei 27.000 - 35.000 Brutpaaren (UM M-V 2003).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 bleiben die Habitate für die Art erhalten. Fortpflanzungsstätten werden möglicherweise in den Plangebieten 1, 5, 6 und 7 zerstört. Vor dem Hintergrund der großen stabilen Population bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich auch bei potentiellen Störungen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Mecklenburg-Vorpommern:** -

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status:** Brut, Durchzug

Der Höckerschwan stellt keine besonders hohen Anforderungen an sein Bruthabitat. So wird eine größere Bandbreite von Gewässertypen besiedelt. Dazu gehören Seen, Kleingewässer, langsam fließende Flüsse etc., aber auch die Inseln der Bodden und Haffs. Die Mauser und Nahrungsaufnahme erfolgt im Flachseebereich, Brackwasserlagunen oder Salzwasserlagunen bis 1 m Wassertiefe (BEZZEL 1985). Die Art ist ungefährdet, jedoch kann es bei aus falschem Gebietsmanagement resultierenden ökologischen Veränderungen lokal zu Nahrungsverknappungen kommen. Die Art ist kollisionsempfindlich (LUNG 1999).

Lokale Population:

Der lokale Nachweis für Brut und Durchzug gelang für im Plangebiet 8.1. 14 von 16 benachbarte Messtischblattquadranten sind laut OAMV (2006) besiedelt. Der Brutbestand in Mecklenburg-Vorpommern liegt zwischen 2.500 und 3.500 Brutpaaren (OAMV 2006). Der Höckerschwan fehlt in Mecklenburg-Vorpommern lediglich in wenigen Bereichen ohne größere Gewässer.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 ist ein Erhalt der Habitate für den Höckerschwan zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 sind keine Störungen für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Mecklenburg-Vorpommern: 2
 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Durchzügler

Der Kiebitz brütet bevorzugt auf vegetationslosen und grundwassernahen Standorten. Als Bruthabitat dienen vor allem feuchte bis nasse, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seltener trockenes oder intensiver genutztes Grünland oder zu Staunässe neigende Äcker. Die Anzahl Brutpaare des Kiebitzes beträgt in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 2.500 und 3.000 (OAMV 2006). Außerhalb der Brutzeit werden kurzrasige bis kahle Flächen, wie frisch gemähte Wiesen, umgebrochene Äcker und Schlammufer genutzt (BEZZEL 1985). Der Kiebitz ist in M-V fast flächendeckend verbreitet. Dennoch gab es in der Vergangenheit starke Bestandrückgänge. Die Gefährdung resultiert aus Nutzungsintensivierung, Entwässerung, Eutrophierung, Bioziden, Prädatorendruck und Umwandlung des Grünlandes. Die Art gilt als empfindlich gegenüber Habitatveränderungen und Zerschneidungen (LUNG 1999).

Lokale Population:

Die Art wurde auf dem Durchzug in Plangebiet 8.1 beobachtet. 14 von 16 benachbarte Messtischblattquadranten sind laut OAMV (2006) besiedelt. Der Brutbestand in Mecklenburg-Vorpommern liegt zwischen 2.500 und 3.000 Brutpaaren (OAMV 2006). Die Art fehlt in Mecklenburg-Vorpommern lediglich in kleinen Bereichen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 ist ein Erhalt der Habitate für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 sind keine Störungen für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Knäkente (*Anas querquedula*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 M-V: 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status: Durchzügler**

Die Knäkente ist als Brutvogel an eutrophen und deckungsreichen Binnengewässern mit oft kleinen offenen Wasserflächen zu finden. OAMV (2006) nennen für Mecklenburg-Vorpommern darüber hinaus Flachgewässer und Teiche mit üppiger Vegetation, Überschwemmungsgebiete sowie Feucht- und Nasswiesen als Habitate. Der Brutbestand in Mecklenburg-Vorpommern liegt bei etwa 250 Brutpaaren (OAMV 2006). Die Gründelenten nehmen ihre Nahrung an Land (Gras) oder im Wasser auf. Im Wasser wird die Nahrung nicht durch Tauchen sondern durch das Durchsiehen von Wasser und Schlamm aufgenommen, wobei der Oberkörper in das Wasser eingetaucht wird. Die Knäkente ist ungleichmäßig in M-V verbreitet. Große Verbreitungslücken gibt es auch in gewässerreichen Gebieten. Die Art nimmt kontinuierlich ab in M-V. Als Ursachen gelten die Intensivierung der Landwirtschaft und der Beutegreiferdruck. Die Art gilt als empfindlich gegenüber Habitatveränderungen und Zerschneidung (LUNG 1999).

Lokale Population:

Die Knäkente wurde im Plangebiet 8.1 als Durchzügler nachweisen. Im Brutvogelatlas werden 5 von 16 benachbarte Messtischblattquadranten mit Nachweisen verzeichnet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 ist ein Erhalt der Habitate für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 sind keine Störungen für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Mecklenburg-Vorpommern: -
 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Durchzug

Der Kormoran brütet lokal konzentriert an der Küste und an Binnengewässern. Günstige Nahrungsverhältnisse und Störungsarmut der Brutstellen sind Voraussetzung für die Ansiedlung. Die Brutstandorte sind zerstreut im ganzen Land zu finden. Eine Gefährdung ist trotz vehementer Forderungen nach Bestandsreduzierung und erfolgter Tötungen nicht erkennbar (OAMV 2006). Die Art ist störungs- und zerschneidungsempfindlich sowie empfindlich gegenüber Habitatveränderungen (LUNG 1999).

Lokale Population:

Im Plangebiet 8.1 wurde die Art als Durchzügler kartiert. Brutvorkommen sind im Brutvogelatlas (OAMV 2006) nicht dokumentiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 ist ein Erhalt der Habitats für die Art zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 sind keine Störungen für die Art zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Status Deutschland: 2 Mecklenburg-Vorpommern: 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich Status: Durchzügler

Die Kornweihe nutzt während des Zuges Wiesenbrachen und lockere Röhrichte als Ruhestätten. Die Brutvorkommen sind in M-V stark abnehmend. Es kommen nur noch 0 – 10 Brutpaare vor.

Lokale Population:

Im Plangebiet 8.1 wurde die Art als Durchzügler kartiert. Brutvorkommen sind im Brutvogelatlas (OAMV 2006) in einem der 16 benachbarten Messtischblattquadranten dokumentiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

Kornweihe hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 ist ein Erhalt der Habitate für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 sind keine Störungen für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Kranich (*Grus grus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Mecklenburg-Vorpommern:** -
Art im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status:** Brut

Die Brutplätze des Kranichs finden sich in feuchten bis nassen Flächen der Niederungsgebiete. Besiedelt werden u.a. Verlandungszonen, Nieder- und Hochmoorflächen, Seggenrieder und Feuchtwiesen. Als Brutplatztyp wird der Erlensumpf (30 %) bevorzugt. Ihm folgen Acker- und Grünlandsöfle (15 %), großflächige Moorkomplexe (12 %). Versumpfte Wiesen und Weiden werden mit 8 % angenommen. Für die Nahrungssuche werden umliegende Offenflächen aufgesucht (OAMV 2006). Als Rastplätze dienen weite offene Flächen (BEZZEL 1985) In Mecklenburg-Vorpommern brüten 1.900 bis 2.000 Paare (OAMV 2006). In M-V bieten das Ostseeküstengebiet, das nordöstliche Flachland und das südwestliche Vorland der Seenplatte nur suboptimale Lebensbedingungen. Sonst sind nahezu flächendeckend Brutnachweise vorhanden. Der Kranich ist derzeit ungefährdet, eine Gefahr für die Art mit großen Raumansprüchen stellt die Zersiedlung dar. Die Art ist störungs- und zerschneidungsempfindlich sowie empfindlich gegenüber Habitatveränderungen (LUNG 1999).

Lokale Population:

Es wurden in den Plangebieten 8.1 und 8.2 Brutvorkommen registriert (BROSE 2009). 13 von 16 benachbarte Messtischblattquadranten weisen Vorkommen der Art auf (OAMV 2006). In M-V bieten das Ostseeküstengebiet, das nordöstliche Flachland und das südwestliche Vorland der Seenplatte nur suboptimale Lebensbedingungen. Sonst sind nahezu flächendeckend Brutnachweise vorhanden. Diese können als zusammenhängende Population interpretiert werden. Die Bestände haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen (UM MV 2003).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 ist ein Erhalt der Habitate für die Art zu erwarten. Im Plangebiet 8.2 könnten mit möglichen Gehölzverlusten und naturnaher Grünlandbewirtschaftung Brutreviere der Art verloren gehen. vor dem Hintergrund der starken Bestandszuwächse der gut erhaltenen Population bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In den Plangebieten 8.1 und 8.2 sind keine Störungen für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Krickente (<i>Anas crecca</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Mecklenburg-Vorpommern:	2
Art im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Durchzug		
<p>Die Art kommt in Kleingewässern der Feldmark, des Waldes, in Torfstichen, Mooreseen, Moorschlenken und Gräben vor. An der Küste befinden sich die Vorkommen auf Inseln und episodisch überfluteten Grünländern. Auch Flüsse und Gräben in gepolderten Bereichen werden besiedelt. Gemeinsam ist den Gewässern die geringe Tiefe mit üppiger Vegetation. Die Art kommt gleichmäßig verteilt, zerstreut in M-V vor (OAMV 2006). Zur Zug- und Überwinterungszeit hält sich die Ente vorzugsweise im Flachwasserbereich stehender Gewässer, auf Schlamm- und Schlickflächen oder auch an der Küste und in Brackwasserlagunen auf (BEZZEL 1985). Die Gründelenten nehmen ihre Nahrung an Land (Gras) oder im Wasser auf. Im Wasser wird die Nahrung nicht durch Tauchen sondern durch das Durchseihen von Wasser und Schlamm aufgenommen, wobei der Oberkörper in das Wasser eingetaucht wird. Wichtig für die Ente ist der Erhalt der Gewässer. Die Art ist empfindlich gegenüber Habitatveränderungen (LUNG 1999).</p>		
Lokale Population:		
Es wurden einige Exemplare in den südlichen Ueckerwiesen (Plangebiet 8.1) und im Burgwallkomplex Friedberger Wiesen (Plangebiet 8.2) registriert (BROSE 2009). Sichere Brutnachweise sind nur in zwei benachbarten Messtischblattquadranten zu finden (OAMV 2006).		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Die Art besitzt geschützte Ruhestätten (MLUV 2007). Die Sichtung in den Plangebieten 8.1 und 8.2 sind keine regelmäßig genutzten Ruhestätten der Art, da sie nicht dem Vorzugshabitat entsprechen.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Die Art ist störungsunempfindlich (LUNG 1999). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge des Vorhabens ist ausgeschlossen.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Mecklenburg-Vorpommern: 3

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Nahrungsgast, Durchzug

Für die Brut nutzt die Art fuchsfreie Inseln im Bodden und eutrophe Flachseen mit Rohrkolben- oder Schilfröhrichten. In der Brutanzfangszeit ist niedrigere Vegetation von Vorteil, später wird auch eine Höhere, z.B. aufwachsende Brennnessel, toleriert (OAMV 2006). Im Winter werden Müllkippen, Schlachthöfe, Kläranlagen, Hafen- und Industrieanlagen aufgesucht. Schlafplätze befinden sich auf Gewässern, Ufern, Stegen und Uferbauten (BEZZEL 1985). Die Art kommt nur sehr locker verteilt in M-V vor und fehlt im Südwesten und Westen des Landes. Bestandsrückgänge werden mit der Schließung offener Müllhalden, Prädatorendruck sowie durch Veränderungen in Land- und Fischereiwirtschaft begründet. Die Art ist störungs- und zerschneidungsempfindlich sowie empfindlich gegenüber Habitatveränderungen (LUNG 1999).

Lokale Population:

Die Art wurde in den Plangebiet 1 und 8.1 als Durchzügler und Nahrungsgast nachgewiesen (BROSE 2009). Im Brutvogelatlas (OAMV 2006) sind in 3 von 16 benachbarten Messtischblattquadranten Nachweise verzeichnet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art besitzt geschützte Ruhestätten (MLUV 2007). Im Plangebiet 8.1 ist von keiner Veränderung der Ruhestätten auszugehen. In der potentiellen Bauphase könnten im Plangebiet 1 regelmäßig genutzte Ruhestätten verloren gehen. Diese Verluste sind jedoch nur temporär, da das geplante Mischgebiet voraussichtlich wieder von der Art als Ruhestätte genutzt werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsempfindlich (LUNG 1999). Störungsempfindlich sind nur die hier nicht zu erwartenden Brutplätze.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Mauersegler (*Apus apus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Mecklenburg-Vorpommern:
Art im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status: Brut, Nahrungsgast**

Der Mauersegler ist der Familie der Segler zuzuordnen. Mauersegler sind sehr gut an ein Leben in der Luft angepasst. Außerhalb der Brutzeit halten sie sich über mehrere Monate höchstwahrscheinlich ohne Unterbrechung in der Luft auf (BEZZEL 1985). Im Hochsommer sind die geselligen Vögel im Luftraum über den Städten mit ihren schrillen Rufen sehr oft zu beobachten. Im Extremfall können sie im Sturzflug Geschwindigkeiten von mehr als 200 km/h erreichen. In Mitteleuropa findet man den Mauersegler vornehmlich im Siedlungsbereich. Hier brütet er hauptsächlich in Hohlräumen an mehrgeschossigen Steinbauten, darunter Wohnhäusern, Kirchtürmen, Fabrikgebäuden oder auch Bahnhöfen. Neubauten mit glatter Fassade werden hingegen kaum genutzt. Gebäudesanierungen und Neubauten mit glatter Oberfläche gehören daher zum Gefährdungspotential der Art. Der Mauersegler gilt als Art mit besonderer Bedeutung aufgrund großräumiger Verbreitung (LUNG 1999). Landesweit wird mit einem Bestand von ca. 5000 bis 8.000 Brutpaaren gerechnet (OAMV 2003). Der Bestand ist stark zunehmend (UM M-V 2003).

Lokale Population:

Es wurde eine Brut im Bereich des Gemeindewiesenweges (Plangebiet 1) sowie 12 in den Gebäudefassaden der Oststadt (Plangebiet 5) festgestellt. Darüber hinaus trat die Art als Nahrungsgast auch in den südlichen Ueckerwiesen (Plangebiet 8.1) in Erscheinung (BROSE 2009). In 9 von 16 benachbarten Messtischblattquadranten ist laut OAMV (2006) die Art als Brutvogel erfasst.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) ist in den Plangebieten 1 und 5 zu erwarten. Im Plangebiet 8.1 bleiben die Strukturen für die Art erhalten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vor dem Hintergrund der stark steigenden Bestände im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsunempfindlich (LUNG 1999). Eine Zunahme potentieller Störungen in Folge der Änderung des Flächennutzungsplanes ist aufgrund der Vorbelastungen durch die bisherige Nutzungsmöglichkeiten nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich auch vor dem Hintergrund der stark zunehmenden Bestände nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Mecklenburg-Vorpommern: -

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brut, Nahrungsgast, Schlafgast, Durchzug

Bei der oben genannten Vogelart handelt es sich um einen Greifvogel, der seine Nahrung überwiegend im Flug erbeutet. Im Nahrungsspektrum der Art dominieren Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien sowie Kleinvögel. Mäusebussarde sind bzgl. ihrer Bruthabitate v. a. auf Wälder angewiesen. Für die Jagd werden Offenlandbiotope benötigt. Er ist in M-V nahezu flächendeckend verbreitet. Als potentielle Gefährdung wird die Intensivierung der Landwirtschaft diskutiert (OAMV 2006). Die Art ist kollisionsempfindlich (LUNG 1999).

Lokale Population:

Im Bereich der Ueckerwiesen (Plangebiet 8.1) ist die Art als Brutvogel festgestellt worden. Im Bereich des Burgwallkomplexes Friedberger Wiesen (Plangebiet 8.2) wurde ein jagendes Exemplar gesichtet (BROSE 2009). In allen betroffenen und benachbarten Messtischblattquadranten wird die Art mit Bruten geführt. Die Population ist geschlossen über ganz M-V verbreitet (OAMV 2006). 6.400 - 9.600 Brutpaare mit zunehmender Tendenz sind in M-V vorhanden (UM M-V 2003)

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Potentielle Bruthabitate bleiben im Plangebiet 8.1 erhalten. Nahrungshabitate bleiben in Plangebiet 8.2 erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsunempfindlich (LUNG 1999). Zunahmen der Störreize sind in den Plangebieten 8.1 und 8.2 nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Mecklenburg-Vorpommern: -
 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brut

Die Mehlschwalbe gehört zur Familie der Schwalben. Als Zugvogel überwintert die Art in Afrika. Mehlschwalben jagen zumeist in größeren Höhen als vergleichsweise die Rauchschnalben. Im europäischen Verbreitungsgebiet ist die Art überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Hier ist die Art vornehmlich auf freien Flächen mit niedriger Vegetation anzutreffen, die ihnen eine Jagd auf Kleinstorganismen ermöglicht. Um geeignetes Nistmaterial zu finden, ist eine Nähe von größeren Gewässern förderlich. Sie gilt als Art mit besonderer Bedeutung aufgrund großräumiger Verbreitung (LUNG 1999). Der landesweite Bestand wird auf 150.000 bis 180.000 Tiere geschätzt und nimmt stark zu (UM M-V 2003).

Lokale Population:

Drei besetzte Nester fanden sich an Gebäuden am Gemeindewiesenweg (Plangebiet 1) sowie an der Orchideenwiese (Plangebiet 4) und dem Plangebiet 5. Bemerkenswert ist das Vorkommen auf dem Gelände der ehemaligen Molkerei (Plangebiet 6). Hier fanden sich an den Gebäudestrukturen 16 besetzte Nester (BROSE 2009). In allen 16 benachbarten Messtischblattquadranten liegen laut OAMV (2006) Brutnachweise vor. Die Population ist nahezu geschlossen über ganz M-V verteilt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Fortpflanzungsstätten werden in der Regel mehrfach genutzt, geschützt ist die gesamte Brutkolonie (MLUV 2007). In den Plangebieten 1, 4, 5 und 6 können infolge der Änderungen des Flächennutzungsplanes Brutkolonien verloren gehen. Vor dem Hintergrund der stark zunehmenden und großen Population bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsunempfindlich (LUNG 1999). Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Mecklenburg-Vorpommern: -
 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brut, Nahrungsgast

Charakteristisch für diese Art der Schwalben ist die kastaniengefärbte braune Kehle, Stirn und Kinn. Die Art ist ein typischer Kulturfolger, der insbesondere in alten Stallungen, Scheunen und Bauernhäusern brütet. Die europäischen Rauchschwalben überwintern in Mittel- und Südafrika. Rauchschwalben sind elegante Flieger und erbeuten ihre Beute im Flug. Dabei zählen insbesondere Insekten zum Beuteschema, die sie mit Vorliebe auch über Gewässern erjagen.

Die Rauchschwalbe gilt als Art mit besonderer Bedeutung aufgrund großräumiger Verbreitung (LUNG 1999). Derzeit wird der Bestand auf etwa 100.000 Exemplare, zunehmend, beziffert (UM M-V 2003).

Lokale Population:

Im Bereich der südlichen Ueckerwiesen (Plangebiet 8.1) wurden mehrfach mehrere Exemplare jagend beobachtet. Darüber hinaus fanden sich im Bereich des Gemeindewiesenweges (Plangebiet 1) und der ehemaligen Molkerei (Plangebiet 6) Brutnachweise (BROSE 2009). In allen 16 benachbarten Messtischblattquadranten liegen laut OAMV (2006) Brutnachweise vor. Die Population ist nahezu geschlossen über ganz M-V verteilt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Fortpflanzungsstätten werden in der Regel mehrfach genutzt, geschützt sind Nistplätze und die gesamte Brutkolonie (MLUV 2007). In den Plangebieten 1 und 6 können infolge der Änderungen des Flächennutzungsplanes geschützte Nistplätze und Brutkolonien sowie geschützte Ruhestätten verloren gehen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden und großen Population bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsunempfindlich (LUNG 1999). Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Raufußbussard (*Buteo lagopus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Status II Mecklenburg-Vorpommern: k. A.
 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Durchzügler

Der Raufußbussard ist ein Vertreter der Echten Bussarde aus der Familie der Habichtartigen. Die hochnordische Art ist ein Bewohner der meist baum- und strauchlosen Tundra. In Mitteleuropa tritt der Raufußbussard nur im Winterhalbjahr auf, wobei die Gesamtzahl der Überwinterer von Jahr zu Jahr beträchtlich schwankt. Nach Massenvermehrungen seiner nordischen Beutetiere bei gleichzeitig klimatisch günstigen Brutbedingungen sind in Mitteleuropa besonders starke Einflüge zu verzeichnen. Vereinzelt übersommern einzelne Vögel in Norddeutschland, Nordpolen und dem Baltikum. Die Hauptnahrung des Raufußbussards besteht vor allem aus kleinen Säugetieren, insbesondere aus Wühlmäusen. Sind Wühlmäuse nicht ausreichend vorhanden, können mittelgroße Vögel, wie z.B. Rebhühner oder auch Reptilien, Amphibien und evt. auch Fische erbeutet. Eine eher untergeordnete Rolle spielen daneben noch Insekten (vornehmlich Grillen und Heuschrecken) und das Aas unterschiedlich großer Tiere.

Lokale Population:

Die Art wurde als Durchzügler in den südlichen Ueckerwiesen (Plangebiet 8.1) registriert (BROSE 2009). OAMV (2006) erwähnt die Art für Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 ist ein Erhalt der Habitate für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 sind keine Störungen für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Mecklenburg-Vorpommern:
Art im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status:** Durchzug, Nahrungsgast, Schlafgast

Bei der Vogelart handelt es sich um einen Greifvogel, der seine Nahrung überwiegend im Flug erbeutet. Im Nahrungsspektrum der Art dominieren Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien sowie Kleinvögel. Als Bruthabitat werden die Randbereiche von Laub- und Kiefernaltholzwäldern bevorzugt. Auch Feldgehölze, Baumhecken, Einzelbäume und Hochspannungsmasten werden als Nistplatz genutzt. Nahrungshabitat ist die offene Landschaft, bevorzugt mit hoher Kleinsäugerdichte (OAMV 2006). Als Schlafplätze dienen Gehölze (BEZZEL 1985). Die Art ist nahezu flächendeckend in M-V verbreitet. Gefährdungsfaktoren sieht OAMV (2006) in der Intensivierung der Landwirtschaft und der Schließung dezentraler Mülldeponien. Die Art gilt als kollisionsempfindlich (LUNG 1999).

Lokale Population:

Die Art wurde in den Plangebiet 8. 1 und 8.2 nichtbrütend gesichtet (BROSE 2009). 15 von 16 benachbarten Messtischblattquadranten weisen Vorkommen der Art auf (OAMV 2006). Die Population ist mit kleineren Lücken und etwa 1400 – 1900 Brutpaaren, zunehmend, über ganz M-V verteilt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art besitzt geschützte Ruhestätten (MLUV 2007). Im Plangebiet 8.1 sind keine Änderungen zu erwarten, im Plangebiet 8.2 würden bei möglicher Gehölzbeseitigung geschützte Schlafstätten verloren gehen. Vor dem Hintergrund der großen, zunehmenden Population bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsunempfindlich (LUNG 1999). Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Mecklenburg-Vorpommern: **3**
Art im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status: Nahrungsgast**

Die Saatkrähe nutzt offene, strukturreiche Kulturlandschaften und benötigt ausreichend große Flächen mit lückiger, kurzer Vegetation. Nistmöglichkeiten auf Baumgruppen müssen vorhanden sein. Bei Nachlassen der Verfolgung ist eine Umsiedlung in Innenstädte zu beobachten. Die Nahrungssuche erfolgt auf Äckern, Weiden, kurzrasigen Wiesen, Ödland, Deponien an Plätzen und Straßenrändern der Großstadt. Im Herbst bilden sich Massenschlafplätze auf Bäumen (BEZZEL 1993). Das Verbreitungsbild ist durch die Duldung des Menschen geprägt (OAMV 2006). Die Art kommt nur vereinzelt in M-V vor. Der Brutbestand wird auf 4000 – 5000 Paare mit abnehmender Tendenz geschätzt. Als Gefährdungsursachen wird die direkte Verfolgung durch den Menschen diskutiert (OAMV 2006). Die Art gilt als störungsempfindlich sowie als empfindlich gegenüber Habitatveränderungen (LUNG 1999).

Lokale Population:

Es wurden mehrere Exemplare auf der Nahrungssuche in den südlichen Ueckerwiesen (Plangebiet 8.1) und im Plangebiet 1 beobachtet (BROSE 2009). Brutverdachtsmomente liegen laut OAMV (2006) lediglich in 2 von 16 benachbarten Messtischblattquadranten vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art besitzt geschützte Ruhestätten (MLUV 2007). Eine Veränderung von Ruhestätten erfolgt nicht in Plangebiet 8.1. Im Plangebiet 1 könnten bei potentiellen baulichen Veränderungen Gehölzbeseitigungen geplant werden. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang der kleinen Population zu wahren, sind im Flächennutzungsplan Bauauflagen zu verankern, die den Verlust der Gehölzen unterbinden und einen Grünflächenanteil bei der Neubebebauung festschreiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhalt der Gehölze im Plangebiet 1
- Festschreibung von 5000 m² Grünflächen auf den Bauflächen (zum Beispiel als 10 m x 500 m Randstreifen rund um das Plangebiet 1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsempfindlich (LUNG 1999). Von erhöhten Störungen ist bei Umwidmung der Flächen nicht auszugehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Seidenschwanz (*Bombycilla garrulus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: k.B. Mecklenburg-Vorpommern: k.B.
Art im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status:** Wintergast

Die Art kommt im Winter fast regelmäßig, aber in unterschiedlichen Häufigkeiten vor allem im Norden Mitteleuropas vor. In größeren Abständen treten Invasionen auf. Im Winter ist die Art in mehr oder weniger offenen Wald- und Parklandschaften zu finden (BEZZEL 1993).

Lokale Population:

Im Plangebiet 3 wurde ein Nahrungsgast nachgewiesen (BROSE 2009).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Plangebiet 3 keine negativen Veränderungen für den Seidenschwanz zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Plangebiet 3 keine negativen Veränderungen für den Seidenschwanz zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Mecklenburg-Vorpommern: 2

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status: Brut, Nahrungsgast**

Der Steinschmätzer ist relativ stenök auf offene bis halboffene Landschaften mit Habitaten von steppenartigem Charakter angewiesen. Er besiedelt trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer, meist xerophiler Gras- bzw. Krautvegetation, z. B. kleinflächige Heiden, Küsten- und Binnendünen, Brachflächen im Bereich von Siedlungen und Industrieanlagen, Abtorfungsflächen in Hochmooren, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen. Als Nistplätze werden Höhlen genutzt, die mehrfach genutzt werden. Der Schutz der Nistplätze endet mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2007). Das UM M-V (2003) gibt für Mecklenburg-Vorpommern einen Brutbestand von 900 bis 1.000 Paaren, abnehmend, an. Das Vorkommen ist zerstreut über M-V verteilt. Intensive Nutzung, Aufforstung an Grenzertragsstandorten, Rekultivierung von Pionierbiotopen, Eutrophierung und Nutzungsauffassung von extensiv bewirtschafteten Flächen wirken negativ auf den Bestand. Die Art gilt als empfindlich gegenüber Habitatveränderungen (LUNG 1999).

Lokale Population:

Es wurden Brutvögel in den Plangebieten 1 und 6 sowie Durchzügler im Plangebiet 8.1 registriert (BROSE 2009). 13 von 16 benachbarten Messtischblattquadranten weisen laut OAMV (2006) Vorkommen auf. Die Art tritt im Uecker-Randow Bereich gehäuft auf, während westlich nur über einen gering besiedelten Messtischblattquadranten eine Verbindung zu anderen Vorkommen besteht. Der Uecker-Randow-Bereich kann als lokale Population gelten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 sind keine negativen Veränderungen zu erwarten. In den Plangebieten 1 und 6 sind Verluste von Fortpflanzungsstätten denkbar. Vor dem Hintergrund der gut ausgebildeten lokalen Population bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsunempfindlich (LUNG 1999). Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - M-V: -

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvogel, Nahrungsgast, Schlafgast, Durchzug

Die Gründelenten nehmen ihre Nahrung an Land (Gras) oder im Wasser auf. Im Wasser wird die Nahrung nicht durch Tauchen sondern durch das Durchsiehen von Wasser und Schlamm aufgenommen, wobei der Oberkörper in das Wasser eingetaucht wird. Die Stockente ist als allgemein verbreitete, wenig störungsempfindliche und nicht bestandsgefährdete Vogelart anzusehen. Sie brütet an stehenden und langsam fließenden Gewässern aller Art. Der Brutbestand liegt lt. OAMV (2006) zwischen 20.000 und 22.000 Brutpaaren in Mecklenburg-Vorpommern. Geschützt sind regelmäßig genutzte Ruhestätten (MLUV 2007).

Lokale Population:

Die Stockente wurde in den Plangebiet 8.1 und 8.2 nachgewiesen. In allen 16 benachbarten Messtischblattquadranten sind Vorkommen vorhanden. Die Population erstreckt sich fast lückenlos über ganz M-V.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 und 8.2 sind keine negativen Veränderungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 und 8.2 sind keine negativen Veränderungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Sturmmöwe (*Larus canus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Mecklenburg-Vorpommern: 3
 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Durchzug

Brutkolonien liegen auf Inseln mit unterschiedlicher Vegetation. Bevorzugt wird trockenes Grasland, Düengelände und kahler Strand. Genutzt werden z.T. auch Dalben, Molen und Bäume. Große Kolonien befinden sich in der Nähe von Grünland und weiträumigen Ackerland. Neben dem Küstenland liegen vereinzelte Brutkolonien auch im Binnenland von M-V. Brutplätze sind hier meist Kleinseen oder Inselchen in Torfstichen oder Baggerseen (OAMV 2006). Die Nahrungssuche erfolgt über Land, im Watt, ferner im Seichtwasser und im Winter an Schutzplätzen (BEZZEL 1985) Als Gefährdungen sind Beutegreiferdruck und veränderte Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft zu nennen (OAMV 2006). Die Art gilt als störungs- und zerschneidungsempfindlich sowie als empfindlich gegenüber Habitatveränderungen (LUNG 1999).

Lokale Population:

Die Art wurde als Durchzügler in den südlichen Ueckerwiesen (Plangebiet 8.1) registriert (BROSE 2009). Der Brutvogelatlas (OAMV 2006) weist keine lokalen Vorkommen aus.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 ist ein Erhalt der Habitate für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 sind keine Störungen für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Mecklenburg-Vorpommern: -
 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brut, Nahrungsgast

Die Art bevorzugt die offene, kleinräumig strukturierte Agrarlandschaft. Hier nutzt er Feldgehölze, meist Kiefernwäldchen oder Pappelreihen. Darüber hinaus brütet er in Siedlungen z.B. auf Kirchtürmen, Speichern oder Hochsilos. Limitierend für den Bestand scheint das Nistplatzangebot zu sein (OAMV 2006). Geschützt sind die Nistplätze bis zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2007).

Lokale Population:

Brütend wurde die Art lediglich in Plangebiet 1 beobachtet. In diesem und in den Plangebieten 6, 7 und 8.1 trat er zudem als Nahrungsgast auf (BROSE 2009). 12 von 16 benachbarte Messtischblattquadranten sind besiedelt. Das Vorkommen der Art in M-V ist etwas lückig, kann aber als zusammenhängende Population interpretiert werden (OAMV 2006).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor dem Hintergrund der zunehmenden, flächenmäßig ausgedehnten Population bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch bei potentiellen Brutplatzverlusten im Plangebiet 1 gewahrt. Bei Berücksichtigung der für die Aaskrähe getroffenen Minderungsmaßnahmen wären keine Brutplatzverluste zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von verstärkten Störungen der Brutplätze im Plangebiet 1 durch die Flächenumwidmung wird nicht ausgegangen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Mecklenburg-Vorpommern:** V

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status:** Nahrungsgast

Die Uferschwalbe benötigt zur Anlage ihrer Niströhren frisch angeschnittene Steilwände. Dabei werden sowohl natürliche Abbruchkanten, wie z. B. an Steilküsten, als auch anthropogen entstandene Steilwände, beispielsweise in Kiesgruben, als Bruthabitat genutzt. In Mecklenburg-Vorpommern brüten zwischen 30.000 und 60.000 Paare (OAMV 2006).

Lokale Population:

Die Art wurde als Nahrungsgast in den südlichen Ueckerwiesen (Plangebiet 8.1) registriert (BROSE 2009). Der Brutvogelatlas (OAMV 2006) weist in 9 von 16 benachbarten Messtischblattquadranten Brutvorkommen aus.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 ist ein Erhalt der Habitate für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet 8.1 sind keine Störungen für die Art zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Mecklenburg-Vorpommern: -
Art im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status:** Nahrungsgast, Durchzügler

Der Grenzbereich zwischen Wald und Offenland wird bevorzugt, auch Feldgehöle und Hecken werden genutzt OAMV 2006. Die Jagd erfolgt in vorwiegend offenem Gelände. Ab Herbst bilden sich Schlafplatzgemeinschaften. Der Vogel steht dann dösend an Gehölzen oder auch völlig frei. In M-V weist die Art größere Verbreitungslücken auf, die möglicherweise lediglich die methodischen Unsicherheiten der Erfassung wiedergeben. Als negativ für den Bestand wird der Ausschuss von Krähenestern beklagt. Greifvogel- und Krähenester werden zur Nestanlage genutzt (OAMV 2006). Im Winter sucht der Vogel häufiger Anschluss an menschliche Siedlungen (BEZZEL 1985). Die Art ist laut LUNG (1999) kollisionsempfindlich. Die Waldohreule ist mit 1.400 bis 1.700 Brutpaare in M-V gut vertreten. Der Bestand nimmt zu (UM M-V 2003).

Lokale Population:

Die Art wurde als Nahrungsgast bzw. Durchzügler in den südlichen Ueckerwiesen (Plangebiet 8.1) sowie dem Burgwallkomplex Friedberger Wiesen (Plangebiet 8.2) registriert (BROSE 2009). Vorkommen liegen laut OAMV (2006) in 15 von 16 benachbarten Messtischblattquadranten vor. Im Uecker-Randow-Bereich befindet sich eine Häufung der Vorkommen, die als eigenständige Population angesehen werden kann.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art besitzt geschützte Ruhestätten (MLUV 2007). Es werden keine negativen Beeinträchtigungen in den Plangebieten 8.1 und 8.2 erwartet. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsunempfindlich (LUNG 1999). Es werden keine negativen Beeinträchtigungen in den Plangebieten 8.1 und 8.2 erwartet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein


Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen
Waldwasserläufer Rote Liste Status Deutschland: - M-V: -
Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich **Status: Durchzügler**

Die Art nutzt als Freibrüter vor allem Gebüsch und Bäume als Standorte für ihre Nester. Eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte findet dabei nicht statt, so dass mit Ende der Brutperiode auch der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt. Geschützt sind die Ruhestätten (MLUV 2007). Außerhalb der Brutzeit werden eine Vielzahl an Gewässertypen des Binnenlandes genutzt. Rastplatz- und Winterquartierstreue wurde nachgewiesen (BEZZEL 1985).

Lokale Populationen:

Die Art wurde lediglich als Durchzügler in den Plangebieten 8.1 und 8.2 beobachtet. Im Brutvogelatlas (OAMV 2007) ist nur in einem von 16 benachbarten Messtischblattquadranten ein Vorkommen verzeichnet. Die lokale Population umfasst 5 zusammenhängende Messtischblattquadranten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen in den Plangebieten 8.1 und 8.2 erwartet. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsunempfindlich (LUNG 1999). Es werden keine negativen Beeinträchtigungen in den Plangebieten 8.1 und 8.2 erwartet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Wendehals (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Mecklenburg-Vorpommern: 2
 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brut, Nahrungsgast

Der Wendehals besiedelt offene sowie halboffene, klimatisch begünstigte Bereiche mit eingestreuten einzelnen Gehölzen. Geschlossene Wälder werden ebenso gemieden wie baumlose Bereiche. Dagegen ist er vor allem in Parklandschaften, Streuobstwiesen, großen Gärten sowie Weinbaugebieten, gerne mit Bruchmauerwerk, anzutreffen. Auch Vorwaldstadien, wie lichte Birken-, Kiefern- und Lärchenwälder, seltener sogar Auwälder, werden besiedelt. Das Angebot an bestimmten Ameisenarten sowie Brutmöglichkeiten in Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen begrenzen das Vorkommen. Zum Beuteschema gehören vor allem Ameisen. Rasen-, Wiesen- und Wegameisen werden bevorzugt, dagegen Formica-Arten, wie etwa die Rote Waldameise meistens gemieden. Zumeist wird die Nahrung am Boden mit Hilfe der langen, klebrigen Zunge aufgelesen. Zuweilen werden jedoch auch Ameisenbauten mit Schnabelhieben geöffnet. Wendehälse überfallen gelegentlich die Bruthöhlen anderer Höhlenbrüter, vornehmlich aufgefundene Gelege von beispielsweise Meisen und Fliegenschnäppern werden zerstört und gefressen; Jungvögel werden gelegentlich auch an die eigene Brut verfüttert. Die Fortpflanzungsstätte besteht aus einem System aus Haupt- und Wechselhöhlen. Die Beeinträchtigung von Einzelhöhlen führt in der Regel zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Die Fortpflanzungsstätte wird in mehreren Brutperioden genutzt. Ihr Schutz endet erst mit Aufgabe des Reviers (MLUV 2007). Die Art ist laut LUNG (1999) empfindlich gegenüber Habitatveränderungen. Derzeit sind lediglich ca. 500 - 600 Brutpaare, stark abnehmend, für M-V angegeben (UM M-V 2003).

Lokale Population:

Die Art wurde als Nahrungsgast in den südlichen Ueckerwiesen (Plangebiet 8.1) sowie mit einem Brutverdacht im Plangebiet 8.3 registriert (BROSE 2009). Vorkommen liegen laut OAMV (2006) in 12 von 16 benachbarten Messtischblattquadranten. Die Vorkommen im Uecker-Randow-Bereich können als lokale Population gelten, da im Anschluss an diesen Bereich Verbreitungslücken auftreten. Vor dem Hintergrund der stark abnehmenden Bestände wird auch der Erhaltungszustand der lokalen Population als mittel bis schlecht eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) ist nur im Plangebiet 8.3 denkbar, wenn infolge der Umwidmung zu (naturbelassenen) Grünflächen Gehölze entfernt werden. Vor dem Hintergrund der stark abnehmenden Bestände bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, wenn für den Wendehals im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignete Bruthabitate in räumlicher Nähe neu geschaffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Schaffung geeigneter Bruthabitate in Form von 3 Nistkästen in räumlicher Nähe

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist störungsunempfindlich (LUNG 1999). Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Streng geschützte Arten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind aus den relevanten Planungsgebieten nicht bekannt. Daher erscheint eine Untersuchung zu möglichen Lebensraumverlusten gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich.

4 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Ein Antrag auf eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5 Gutachterliches Fazit

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 BNatSchG hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk ergeben, dass keine Biotop- bzw. Habitatstreng geschützter Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG zerstört werden.

Für keine streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und geschützten europäischen Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden. Parallel zu den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die entsprechenden Verbote des Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL nicht einschlägig. Bei den europäischen Vogelarten werden in keinem Fall Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutz-RL erfüllt.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, besonders bei Beachtung des Baufensters von Oktober bis Februar, kann bei allen Arten eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



6 Literatur- und Quellenverzeichnis

6.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686).

LNATG M-V (LANDESNATURSCHUTZGESETZ MECKLENBURG-VORPOMMERN): Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560).

BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE): Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979), geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES (FFH-RICHTLINIE): Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992), geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES (EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG): Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996 (ABl. L 61/1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3–62).

6.2 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band I & II. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Nonpasseriformes. Wiesbaden, Aula.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeres. Wiesbaden, Aula.

BFN (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. map range_gefaesspflanzen.pdf Internetaufruf am 12.3.09 unter http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg. 1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.-R. Landschaftspf. Naturschutz H. 55.

BROSE (2009): Vogelkartierung im Bereich der geplanten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Pasewalk. Unveröffentl. Manuskript.

OAMV (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V., Hrsg.2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen-Verlag, Friedland.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‚Habitats‘ Directive 92/43/ECC. Im Internet unter http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=/commission_guidance/german/env-2007-00702-00-00-de-/EN_1.0_&a=d



- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Im Auftrag der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Stand: 12/2007. Online in Internet: <http://www.bayerisches-Innenministerium.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638>
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2006): Flora von Mecklenburg-Vorpommern - Farn- und Blütenpflanzen. - Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Geobotanik Mecklenburg-Vorpommern, Weißdorn-Verlag, Jena, 428 S.
- GEOBOT.BOTANIK.UNI-GREIFSWALD.DE/: Internetaufruf der Verbreitungskarten am 2.9.09 unter <http://geobot.botanik.uni-greifswald.de/portal>
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland.
- LANA (2007): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 - Stand: 22.02.2007. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland.
- LEMKE (2009): Informationen zu Flora und Fauna im Raum Pasewalk. Unveröffentl. Manuskript.
- LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN 1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3. Güstrow.
- LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, Hrsg. 2009): Datenabruf am 31.8.09 unter <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>
- MIERWALD, U. (2007): Anmerkungen und Textbausteine zum Artenschutz. Stand: März 2007. Kiel.
- MLUV (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG 2007): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. Unveröffentl. Schreiben vom 2.11.2007, Potsdam.
- NEUHAUS & PARTNER (2009): Unterlage zum Scoping-Verfahren zur Abstimmung des Untersuchungsumfanges und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes gem. §§ 2 Abs. 4, 2 a BauGB, Tischvorlage zum Scoping
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, P., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 3. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.



- SVENSSON, L., GRANT, P. J., MULLARNEY, K., ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos Verlagsgesellschaft GmbH, Stuttgart.
- UM M-V (UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN 2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns.- bearb. von Eichstädt, W., Sellin, D. & H. Zimmermann, Schwerin.
- UM M-V (UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN 2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns.- bearb. von Voigtländer, U. & H. Henker, Schwerin.